

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Bildungsgesetzes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich**

Datum: 3. November 2009

Nummer: 2009-314

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/314

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 3. November 2009

Änderung des Bildungsgesetzes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich

Vorbemerkung:

Die Gesetzgebung über die familienergänzende Kinderbetreuung FEB ist in zwei Vorlagen aufgeteilt: Ein Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und die vorliegende Änderung des Bildungsgesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich. Die Vorlagen sind miteinander koordiniert. Die Aussagen beider Vorlagen zur Ausgangslage und zur Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung entsprechen sich in inhaltlicher Hinsicht.

Inhaltsübersicht:

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1. Gesetzgebungsbedarf	3
2.2. Bundesgesetz über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung	5
2.3. Gesetzgebung in anderen Kantonen	5
2.4. Ergebnisse der Vernehmlassung 2007 und weiteres Vorgehen	6
2.5. Grundsätze der FEB-Gesetzgebung	7
2.6. Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage	7
3. Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung	8
3.1. Begriffsklärung	8
3.2. Familienpolitische Bedeutung	8
3.3. Wirtschaftspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung	10
4. Die Umsetzung im Schulbereich	12
4.1. Bedarfseinschätzung	12
4.2. Angebotsformen, Nachfrage und Umsetzung	12
4.2.1. Grundlagen der Umsetzung	12
4.2.2. Mittagsbetreuung	14
4.2.3. Nachmittags- und Nachschulbetreuung	15
4.2.4. Betreuung an unterrichtsfreien Tagen	16
4.3. HarmoS und Bildungsraum Nordwestschweiz; Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulbereich	17

5.	Die Finanzierungsregelung und ihre Auswirkung	18
5.1.	Einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	18
5.2.	Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden	19
5.3.	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton für den Vollzug im Schulbereich	20
5.3.1.	Zusammenstellung der Kostenauswirkungen für den Kanton	21
5.4.	Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden in Kindergarten und Primarschule	21
5.5.	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton in der Sekundar- und in den Sonderschulen	23
5.6.	Regulierungsfolgenabschätzung	24
6.	Organisatorische Folgen für Gemeinden und Kanton	25
6.1.	Vollzugsaufgaben für den Kanton	25
6.2.	Exkurs: Aufsicht über die ausserfamiliäre Kinderbetreuung	26
6.3.	Übersicht über die Vollzugsaufgaben für die Gemeinden im Schulbereich	27
6.4.	Organisation und Auswirkungen in Kindergarten und Primarschule	27
6.5.	Organisation und Auswirkungen in Sekundarschule und Sonderschulen	28
6.6.	Berufsfeld „Kinderbetreuung“: Aus- und Weiterbildung	28
7.	Die Änderungen im Bildungsgesetz	29
7.1.	Entwurf des geänderten Bildungsgesetzes	29
7.2.	Synopse „geltendes Bildungsgesetz/Änderungen“ mit Erläuterungen	30
8.	Antrag	42

1. Zusammenfassung

Ein neues Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung FEB im Frühbereich (ab drittem Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten) und Anpassungen des Bildungsgesetzes für FEB im Schulbereich sehen vor, familienergänzende Kinderbetreuung für alle Familien im Kanton anzubieten. Die Nutzung der Angebote ist freiwillig. Jede Familie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie FEB-Angebote in Anspruch nehmen will. Alle Einrichtungen und Angebote familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen.

Die Einführung von freiwillig nutzbaren Familienergänzenden Kinderbetreuungs- Angeboten an den Schulen ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen. Viele Familien sind auf flexible Angebote zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie angewiesen. Die Eltern sollen die Möglichkeit haben, gegen eine finanzielle, einkommensabhängige Beteiligung gute Betreuungsangebote für ihre Kinder ausserhalb der Schulzeit in Anspruch zu nehmen. Aus pädagogischen Gründen sind solche Angebote nicht einfach «Hütendienste», sondern sie bieten einen fördernden, ausgleichenden Rahmen zur Schule, zum Beispiel mit Aufgabenhilfe, Sportmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten.

Die Betreuungsangebote sollen auf die Grösse und den Bedarf in der Gemeinde zugeschnitten sein. Die Gemeinden erhalten weitgehende Freiheit bei der Gestaltung des Angebotes. In einer kleineren Gemeinde kann es zum Beispiel möglich sein, dass lediglich eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung für zwei Kinder in einer Familie nachgefragt wird. In einer anderen Gemeinde wird ein Mittagstisch zum Beispiel in Zusammenarbeit mit dem Robinsonspielplatz oder dem Jugendhaus angeboten. Das Betreuungsangebot wird bei Bedarf während einem bis fünf Tagen je Woche angeboten und während der Schulferien.

Der Auf- und Ausbau der Angebote orientiert sich nach der effektiv nachgewiesenen Nachfrage und erfolgt damit schrittweise und gegenwartsbezogen.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Anbieter von FEB mit Beratung, Information und Mustervorlagen. Er bietet FEB in den Sekundar- und Sonderschulen an.

Die Vorlage verzichtet auf eine Gesamtzusammenstellung der Kosten für die Summe der Gemeinden, weil die Ausgangslagen und der Bedarf je nach Gemeinde stark abweichen. Der Kanton stellt jedoch der einzelnen Gemeinde Instrumente zur Berechnung ihrer mutmasslichen Kosten zur Verfügung. Für den Kanton ergeben sich jährlich für den Vollzug von FEB im Schulbereich und als Schulträger rund drei Millionen Franken Nettoaufgaben. Der Mehraufwand gegenüber den heutigen Ausgaben beträgt zirka eine Million Franken sowie ein einmaliger Mehraufwand für die Einführung in den ersten zwei Jahren von gesamthaft 200'000 Franken. .

2. Ausgangslage

2.1. Gesetzgebungsbedarf

Mit der Motion [99/074](#) "Kantonales Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung II" vom 15. April 1999 beantragte Eric Nussbaumer-Wälti, der Regierungsrat habe dem Landrat einen Bericht "Kantonales Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung" vorzulegen.

Eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe "Familienergänzende Kinderbetreuung" stellte in ihrem Bericht¹ unter anderem eine Erhöhung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen, insbesondere für Kleinkinder und zum Teil auch für Kindergartenkinder im Kanton fest, die durch das vorhandene Angebot nicht abgedeckt ist. Ebenso fehle es an den notwendigen Personalkapazitäten und Infrastrukturen, um die nachgefragte Anzahl Betreuungsplätze in den bestehenden Einrichtungen beziehungsweise in den Tagesfamilien vermitteln zu können. Die Einwohnergemeinden des Kantons würden über eine unterschiedliche Anzahl familienergänzender Kinderbetreuungseinrichtungen verfügen.

Seither sind im Früh- und Schulbereich auf Initiative von Gemeinden und von Privaten zahlreiche neue Betreuungsplätze in verschiedenen Einrichtungen und in Tagesfamilie entstanden. In einigen Primarschulen wurde die Mittagsbetreuung als freiwilliges Angebot eingeführt und seit dem Schuljahr 2008/09 verwirklicht der Kanton die Mittagsbetreuung an den Sekundarschulen schrittweise.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht aus verschiedenen Gründen:

- Die Zunahme der Lebenshaltungskosten im Vergleich zur Lohnentwicklung in den letzten Jahrzehnten führt dazu, dass ein Familienbudget, welches auf lediglich einem Durchschnittseinkommen basiert, nicht selten an oder gar unter das Existenzminimum gelangt. Der Erlass einer Gesetzgebung betreffend familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) würde finanziell schwachen Familien die Möglichkeit einräumen, den Anteil der Erwerbstätigkeit zu vergrössern.
- In Wirtschaft und Gesellschaft wird vielfach bemängelt, dass gut ausgebildete Frauen - durch die Gründung einer Familie - dem Arbeitsmarkt verloren gehen. Ein Gesetz betreffend die familienergänzende Kinderbetreuung würde ermöglichen, dass der Baselbieter Wirtschaft gut ausgebildete Eltern dank einem genügenden FEB-Angebot erhalten bleiben.
- Der gesellschaftliche Wandel brachte gestiegene Scheidungsraten, in deren Folge ein Drittel der Sozialhilfe beziehenden Personen alleinerziehende Frauen und ihre Kinder sind. Für die Sozialhilfe ist eine soziale und/oder arbeitsmarktliche Integration das Hauptziel. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine bedarfsgerechte und erschwingliche familienergänzende Kinderbetreuung angeboten wird.
- Die Zunahme der Heterogenität durch Herkunft, Familienzusammensetzung und Lebenshaltung erschwert die Integration von Kindern und Jugendlichen insbesondere in Schule und Ausbildung. Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung leisten einen Beitrag zur Stabilisierung belasteter Familiensituationen und zur schulischen Integration.

Im Kanton Basel-Landschaft fehlt mit Ausnahme der Bestimmung im Bildungsgesetz über die Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit für Schülerinnen und Schüler² eine kantonale Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dies hat dazu geführt, dass sich die Angebote je nach Gemeinde und Region qualitativ und quantitativ unterschiedlich entwickelt haben. Es ist heute in weiten Kreisen unbestritten, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eine öffentliche Aufgabe ist, die gemeinsam mit den Familien erfüllt wird und zur Stärkung der Tragfähigkeit der Familie beiträgt. Eine kantonale Regelung sichert ein Mindestangebot für alle Kantoneinwohnerinnen und

¹ Bericht Arbeitsgruppe FEB: Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft. Liestal 2001

² Bildungsgesetz SGS 640, § 15 lit. g

-einwohner. Dabei trägt die vorgeschlagene Regelung der Selbständigkeit der Familien und der Autonomie der Gemeinden Rechnung.

Auf Gesetzesesebene sind insbesondere die Angebotsausstattung und die Finanzierung zu regeln. Das Finanzierungsmodell soll dazu beitragen, Familien eine möglichst freie Wahl ihrer Lebensgestaltung zu belassen, die bestehenden Angebote in den Gemeinden und Schulen nachhaltig abzusichern, die Weiterentwicklung der Angebote zu ermöglichen und die Einhaltung der erforderlichen Qualitätsmassstäbe an die Kinderbetreuung zu gewährleisten.

2.2. Bundesgesetz über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung

Seit 2003 besteht die Möglichkeit, für die Schaffung neuer Betreuungsplätze Bundesbeiträge als Anschubfinanzierung an die familienergänzende Kinderbetreuung zu beantragen³. Bis zum 13.2.2009 sind auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes im Kanton Basel-Landschaft 173 Plätze in 11 Kindertagesstätten und 146 Plätze in 10 schulergänzenden Angeboten – meist Mittagstische – mit finanzieller Hilfe des Bundes entstanden. Ausserdem werden 6 Tagesfamilienorganisationen für Projekte und Weiterbildung vom Bund finanziell unterstützt. Weitere Gesuche unter anderem für die Mittagsbetreuung an den Sekundarschulen sind hängig oder in der Zwischenzeit bewilligt, aber noch nicht abgerechnet worden.

Das Bundesgesetz ist bis zum 31. Januar 2011 befristet. Eine von beiden Räten überwiesene Motion fordert den Bundesrat auf, die Finanzhilfe für die familienergänzende Kinderbetreuung im Sinne einer Anschubfinanzierung fortzuführen. Der Bundesrat hat Ende Juni 2009 einen Entwurf der Änderungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in die Vernehmlassung gegeben. Die Änderungen sehen vor, die Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre bis zum 31. Januar 2015 zu verlängern und dem Bund die Möglichkeit einzuräumen, innovative Projekte der Kantone und Gemeinden im Bereich der Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen. Mit der Weiterführung der Anschubfinanzierung durch den Bund kann also gerechnet werden.

Der Bund ist grundsätzlich bereit, sowohl die Objektfinanzierung als auch Modelle der Subjektfinanzierung zu unterstützen. Wichtig für die Bewilligung der Gesuche ist eine langfristige Sicherstellung der Finanzierung durch Private, Gemeinden oder Kanton. Im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil hat der Kanton Basel-Landschaft bisher eher unterdurchschnittlich vom Bundesprogramm profitiert. Es wurden verhältnismässig wenige Gesuche eingereicht. Die Gründe sind vielschichtig. Einer dürfte das Fehlen einer Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf kantonaler Ebene sein.

2.3. Gesetzgebung in anderen Kantonen

Der Kanton Basel-Landschaft ist nicht der erste Kanton, der sich zum Erlass gesetzlicher Bestimmung über FEB entscheidet. Eine Mehrheit der Kantone regelt bereits heute die familienergänzende Kinderbetreuung in der kantonalen Gesetzgebung. Andere Kantone sind wie der Kanton Basel-Landschaft im Gesetzgebungsverfahren. Die Gesetzgebungen unterscheiden sich stark. Sie reichen von einem unverbindlichen Aufforderungscharakter, meist an die Gemeinden, bis zu detaillierten Angebots- und Finanzierungsregelungen. Gemeinsam ist den Gesetzgebungen, dass sich die Eltern einkommensabhängig an den Kosten der Betreuung beteiligen müssen und dass sich die Aufforderung zur Bereitstellung der Angebote und die Finanzierung an die Gemeinden bezie-

³ SR 861, Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

hungsweise an den Schulträger richten. In einigen Kantonen beteiligt sich der Kanton an den FEB-Kosten der Gemeinden. Die FEB-Angebote sind in der Nutzung freiwillig und der Ausbau richtet sich nach dem Bedarf.

Von den drei Nachbarkantonen, Basel-Stadt, Aargau, Solothurn, verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Gesetz vom 17. September 2003 betreffend die Tagesbetreuung von Kindern SG 815.100).

Im Kanton Aargau ist die familienergänzende Kinderbetreuung im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz geregelt. Eines der vier Vorhaben im Rahmen des Bildungskleeblattes betrifft die Einführung von familienergänzenden Betreuungsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule einschliesslich des Kindergartens. Nach der Ablehnung aller Vorlagen ist offen, ob und wie die Tagesstrukturen im Schulbereich weiter verfolgt werden.

Der Kanton Solothurn arbeitet an einer Regelung der Tagesstrukturen. Die Gemeinden sollen für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Volksschule eine ausreichende Versorgung mit schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten sicherstellen.

2.4. Ergebnisse der Vernehmlassung 2007 und weiteres Vorgehen

Der erste Entwurf für ein Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) ging zwischen Oktober 2007 und Februar 2008 in die Vernehmlassung. In den eingegangenen Stellungnahmen ist ein FEB-Gesetz grossmehrheitlich und grundsätzlich begrüsst worden. Insbesondere einzelne grössere Gemeinden haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. Kontrovers sind jedoch die Meinungen zu den konkreten Vorschlägen ausgefallen. Von den Parteien lehnt einzig die SVP eine FEB-Gesetzgebung grundsätzlich ab.

Umstritten sind die Gesamtkosten und deren Aufteilung auf Kanton und Gemeinden. Zahlreiche Gemeinden und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden haben sich dagegen gewehrt, dass der Kanton den Gemeinden eine neue Aufgabe überträgt, detaillierte Bestimmungen erlässt, die Finanzierung aber weitgehend den Gemeinden überlässt.

Die Stellungnahmen der politischen Parteien zur Finanzierung fielen unterschiedlich aus. Bedenken zur alleinigen Kostentragung durch die Gemeinden, vor allem im Frühbereich haben CVP, EVP, Grüne und SP geäussert. Die FDP fordert eine Anschubfinanzierung durch den Kanton und eine Berücksichtigung der Auswirkungen im neuen kantonalen Finanzausgleich. In allen Stellungnahmen wird die einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern begrüsst, jedoch werden Skala, Unter- und Obergrenzen kontrovers beurteilt.

Die FDP und der Verband für Sozialhilfe VSO schlagen vor, in einem FEB-Gesetz nur den Frühbereich zu regeln und FEB im Schulbereich mit Anpassungen des Bildungsgesetzes zu regeln. Grüne, SP und Gewerkschaftsbund äussern Bedenken gegenüber der Subjektfinanzierung im Frühbereich und schlagen stattdessen ein Recht auf einen Betreuungsplatz vor. In verschiedenen Stellungnahmen wird bemängelt, dass der Gesetzesentwurf zu wenig auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht nehme.

Aufgrund der Vernehmlassung hat der Regierungsrat im Juni 2008 beschlossen:

Das neue FEB-Gesetz konzentriert sich auf den Frühbereich. Bei der Regelung der Finanzierung ist grundsätzlich von der direkten Subjektfinanzierung auszugehen.

Die Federführung zur Ausarbeitung des FEB-Gesetzes liegt bei der Sicherheitsdirektion, wo neu die Fachstelle für Familienfragen zugeordnet worden ist (Vorher Finanz- und Kirchendirektion FKD).

Für den Schulbereich wird die familienergänzende Kinderbetreuung im Bildungsgesetz geregelt. Die Angebote sollen von den jeweiligen Schulträgern bereitgestellt werden.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2008 sind die Sicherheits- und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion SID und BKSD beauftragt worden, die Gesetzesentwürfe auszuarbeiten. Zur Koordination wurde eine Projektgruppe mit Vertretungen der BKSD, FKD, SID und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG eingesetzt. Die Direktionsvorsteher der FKD, BKSD und SID bilden einen Steuerungsausschuss.

2.5. Grundsätze der FEB-Gesetzgebung

Beide FEB-Vorlagen beachten gemeinsame Grundsätze bei der Gesetzgebung:

- Die FEB-Gesetzgebung belässt die Hauptverantwortung für die Betreuung der Kinder den Familien. Die Inanspruchnahme von Angeboten ist freiwillig.
- Die Angebote bezwecken die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Die FEB-Angebote haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.
- Umfang und Gestaltung der Angebote richtet sich nach der effektiven Nachfrage durch die Familien.
- Die Gemeinden erhalten organisatorischen Spielraum zur Gestaltung und Organisation der Angebote.
- Die Familien beteiligen sich an den Kosten von FEB nach Massgabe ihres Einkommens sowie unabhängig davon an den Verpflegungskosten.
- Die Einkommensberechnung erfolgt in beiden Vorlagen nach denselben Kriterien.
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Information und Beratung.

2.6. Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage

Auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse hat der Regierungsrat beschlossen die FEB im Frühbereich in einem eigenen neuen Gesetz und FEB im Schulbereich mit einer Anpassung des Bildungsgesetzes zu regeln.

Im vorliegenden Entwurf liegt die Gestaltung von FEB im Schulbereich im Rahmen gemeinsamer kantonaler Vorgaben wie schon im Vernehmlassungsentwurf beim Schulträger, für Kindergarten und Primarschule also bei den Gemeinden. Sie erhalten weitgehende Autonomie bei der Planung ihres Angebotes. Verdeutlicht wird das mit einer Bestimmung, wonach die Gemeinde in einem eigenen Reglement die Anstellungsbehörde des Personals der familienergänzenden Kinderbetreuung regelt. Nebst der Abstufung der Benutzungsgebühren soll nur eine Tarifobergrenze durch den Kanton festgelegt werden. Die Gebührenhöhe richtet sich unterhalb dieser Obergrenze nach den effektiven Kosten und kann durch die Gemeinde festgelegt werden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Information und Beratung.

Die Regelung der Beitragsunter- und -obergrenze für die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten sowie die Berechnung des massgebenden Einkommens werden neu in der Gesetzgebung geregelt. Damit erhält der Landrat die Kompetenz, diese zu entscheiden. Vorgeschlagen wird eine Untergrenze von 60'000 Franken gegenüber 50'000 Franken in der Vernehmlassungsvorlage, ab

welcher Gebühren für die Betreuung erhoben werden. (Begründung siehe 5.1). Der Regierungsrat erhält die Kompetenz einer Anpassung an den Indexstand.

3. Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung

3.1. Begriffsklärung

Familienergänzende Kinderbetreuung

In Abgrenzung zu Einrichtungen und Institutionen, die die Betreuung von Kindern übernehmen, die nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen können und somit eine familienersetzende Funktion haben, weist die Bezeichnung „familienergänzend“ darauf hin, dass von Einrichtungen die Rede ist, die sich ergänzend zur Familie der Betreuung von Kindern annehmen. Die Bezeichnung familienergänzende Kinderbetreuung hat gegenüber den parallel gebräuchlichen Begriffen familienexterne Kinderbetreuung oder Fremdbetreuung den Vorteil, dass damit die Funktion der Betreuungseinrichtungen präziser erfasst wird. Weder Kinderkrippen noch Tageseltern verstehen sich als Ersatz für die Herkunftsfamilie des Kindes. Der Begriff drückt vielmehr aus, dass diese Einrichtungen die Herkunftsfamilie konstruktiv ergänzen können und wollen. Er macht deutlich, dass Verantwortung und Wahl der Kinderbetreuung bei den Eltern liegen.

Familie

Familie wird in der Beziehung von Eltern und Kindern definiert. Er gilt auch für Ersatzfamilien, das heisst Pflegefamilien.

Kinder

Die Betreuung bezieht sich auf Kinder von 8 Wochen bis zum Ende der Schulpflicht.

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die im Kanton die öffentlichen Kindergärten, Primar-, Sekundarschulen und die Sonderschulen besuchen, können die FEB-Angebote der Schule gemäss Bildungsgesetzgebung in Anspruch nehmen.

Betreuungsformen

Gemeint sind institutionalisierte professionelle Betreuungsangebote wie Kindertagesstätten (Übergeordneter Begriff für Einrichtungen wie Kindertagesheime oder Krippen), Tagesfamilien, ausser-schulische Horte, Tagesstrukturen an Schulen, nicht jedoch die Betreuung durch Familienmitglieder und Nachbarn.

Frühbereich

Der Frühbereich umfasst die Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in den Kindergarten. Weil der Kindergarten eine Schulstufe bezeichnet, ist der Begriff „Vorschulbereich“ unklar und wird in der FEB-Gesetzgebung deshalb nicht verwendet.

FEB im Schulbereich

Der Begriff umfasst die Betreuung ausserhalb der Schulzeit (Unterricht) vom Kindergarten bis und mit Sekundarschule einschliesslich der Sonderschulen.

3.2. Familienpolitische Bedeutung

Familienformen und die familiäre Arbeitsteilung haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. In einer Familie leben heute durchschnittlich knapp zwei Kinder, etwas mehr bei verheirateten Eltern. Gut die Hälfte der Alleinerziehenden und unverheirateten Paare hat nur ein Kind. Frauen und

Männer heiraten später, sind bei der Geburt des ersten Kindes älter und haben weniger Kinder als noch vor dreissig Jahren. Immer häufiger lassen sich Paare scheiden. In Baselland ist heute jede achte Familie eine Einelternfamilie (vgl. Basel-Stadt 21%).

Ein weiteres Merkmal des Wandels ist die europaweit steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen. Frauen sind besser ausgebildet als früher und auch als Mütter häufiger erwerbstätig. Viele Mütter kehren nach einer Kinderphase oft früher wieder in die Erwerbsarbeit zurück oder unterbrechen diese nur für die Dauer des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs. In Baselland sind heute zwei von drei Frauen mit Kindern unter sieben Jahren berufstätig, beim Schuleintritt der jüngsten Kinder sind es bereits drei von vier Müttern. In den meisten Familien arbeiten die Mütter Teilzeit und die Väter Vollzeit, in jeder zehnten Familie in Baselland arbeiten beide Eltern Vollzeit. Gemäss Schweizerischer Arbeitskräfteerhebung möchte ein Viertel der Frauen mit Kindern unter 15 Jahren wieder erwerbstätig werden oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen. Fast die Hälfte davon bemängelt in diesem Zusammenhang das Fehlen einer geeigneten Kinderbetreuung.⁴

Alleinerziehende weisen eine deutlich höhere Erwerbsquote auf. Von den über 3000 Alleinerziehenden (10% davon Väter) sind die Hälfte teilzeit-, 15% vollzeit- und rund ein Viertel nicht erwerbstätig. Alleinerziehende, aber auch Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern, sind einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt. Alleinerziehende und ihre Kinder machen in Baselland ein Drittel aller durch Sozialhilfe unterstützten Personen aus.

Gesamtschweizerisch nimmt ein Drittel aller Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren regelmässig familienergänzende Kinderbetreuung ausserhalb des eigenen Haushaltes in Anspruch – doppelt soviel wie vor zehn Jahren. Für stundenweise oder unregelmässige Betreuung springen oft Grosseltern, Bekannte und Nachbarn ein. Ist der Betreuungsbedarf grösser, bevorzugen Eltern institutionelle Angebote wie Kindertagesstätten oder Tageseltern.⁵

Der hier beschriebene Wandel stellt die Familienpolitik vor neue Herausforderungen. Die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Revision des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (SGS 331) bezweckt eine Entlastung der Familien mit niedrigem Einkommen. Das am 9. Juni 2005 in Kraft getretene Familienzulagengesetz (SGS 838) gewährt Familien mit einem oder mehreren Kindern Zulagen, um eine finanzielle Belastung teilweise auszugleichen. Der Kanton hat damit wichtige familienpolitische Schritte unternommen. Der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung ist ein weiterer Baustein von zentraler Bedeutung im Gefüge einer zeitgemässen und nachhaltigen Familienpolitik.

Für eine familienergänzende Kinderbetreuung gelten heute folgende Überlegungen:

- Eltern sollen frei entscheiden können, wie sie die Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit aufteilen und ob und in welchem Umfang sie familienergänzende Betreuungsangebote in Anspruch nehmen wollen. Frauen ebenso wie Männern werden, wenn sie in die Familienphase eintreten, die Wahlfreiheit eingeräumt, entweder vollumfänglich die Betreuung ihrer Kinder selber an die Hand zu nehmen oder diese mit einer Erwerbstätigkeit zu verbinden. Die familienergänzende Kinderbetreuung erleichtert damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördert die Gleichstellung der Frauen und Männer in der Erwerbs- und Familienarbeit.
- Ein höheres Einkommen fördert die Kaufkraft der Familien.

⁴ Bundesamt für Statistik: SAKE 2005.

⁵ Familienbericht 2004, Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

- Eine Untersuchung zu Geburtenrate, Kinderwunsch und Kinderzahl in der Schweiz zeigt, dass neben der wichtigsten Voraussetzung, nämlich eine funktionierende Partnerschaft finanzielle Aspekte eine wichtige Rolle spielen. In einer Befragung wurden als wichtigste Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie genannt (Reihenfolge nach Häufigkeit der Nennungen): finanzielle Entlastung von Familien, flexiblere Arbeitsmöglichkeiten und eine Erweiterung der Betreuungsangebote. Dabei scheint sich eine Verschiebung abzuzeichnen, wurden doch am häufigsten Verbesserungen der Mittags- oder Ganztagesbetreuung in Kindergärten und Schulen genannt.⁶
- Eine qualitativ gute familienergänzende Kinderbetreuung trägt zur Entwicklung der Kinder bei, erleichtert den Übergang in die Schule und beeinflusst den Schulbesuch positiv.
- Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integration von anderssprachigen Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund.
- Sie sieht eine Unterstützung von besonders belasteten Familien mit behinderten Kindern vor.

3.3. Wirtschaftspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung

Die öffentliche Förderung familienergänzender Kinderbetreuung ist nicht nur mit individuellen Vorteilen für Kinder und Eltern verbunden. Sie nützt gleichzeitig dem Staat und der Volkswirtschaft als Ganzes.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Investitionen in FEB setzt sich aus mehreren Elementen zusammen. Die Eltern profitieren von einem höheren Einkommen (verbesserte Möglichkeit für eine zusätzliche Erwerbstätigkeit, langfristig besserer Lohn), von einer besseren sozialen Sicherung und Finanzierung der Sozialversicherungen (z.B. Altersvorsorge), von verbesserten Arbeitsmarktchancen und einer höheren gesellschaftlichen Integration. Die Arbeitgeber finden eher Arbeitskräfte: Bessere Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte, Sicherung des unternehmenseigenen Wissens, wenn der Ausstieg während der Familienphase vermieden wird. Die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat betriebswirtschaftlich positive Effekte zur Folge. Durch die Vermeidung von Überbrückungs-, Fluktuations- und Wiedereingliederungskosten zahlen sich familienfreundliche Massnahmen für Unternehmen aus, beziehungsweise profitiert die Volkswirtschaft von familienfreundlichen Massnahmen des Staates.⁷

Das Wirtschaftswachstum hängt unter anderem von einem ausreichenden Angebot an qualifizierten Arbeitskräften und von der Produktivität der Erwerbstätigen ab. Eine Volkswirtschaft kann wachsen, wenn sie das Arbeitskräfteangebot erhöht oder wenn die Produktivität der Erwerbstätigen gesteigert wird.

Bezüglich Produktivität der Erwerbstätigen ist der Kanton Basel-Landschaft im gesamtschweizerischen Vergleich heute gut positioniert. Die im Vergleich zum schweizerischen Mittel überdurchschnittliche Produktivität ist der Hauptgrund für das höhere reale Bruttoinlandprodukt. Um diese Position zu halten, ist die regionale Wirtschaft auf einen ausreichenden, differenzierten Arbeitsmarkt angewiesen.

⁶ Littmann-Wernli / Schubert / Steiger; Einflussfaktoren der Geburtenrate in der Schweiz und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern 2009

⁷ Prognos AG, Basel: Betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse familienfreundlicher Unternehmenspolitik, Basel 2005.

Gemäss dem mittleren Szenario des Bundesamtes für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2005-2030 verändert sich die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter generell wenig. Im Kanton Basel-Landschaft wird jedoch ein Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter um etwa 6% ausgewiesen. Dieser Rückgang des Arbeitskräfteangebots wird sich ohne Erhöhung der Erwerbsquote negativ auf das Wirtschaftswachstum auswirken.

Einer sinkenden Erwerbsquote der Männer im Kanton Basel-Landschaft steht eine steigende Erwerbsquote der Frauen gegenüber. Mit einem flächendeckenden FEB-Angebot wird die Möglichkeit für eine weiter zunehmende Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben und damit eine steigende Erwerbsquote weiter verbessert. Es wird zudem eine Optimierung der Rollenteilung bei der Erwerbstätigkeit zwischen Frau und Mann ermöglicht.

Auch für den Bundesrat stellt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufstätigkeit der Frauen eine wichtige Stossrichtung zur Erhaltung bzw. zur Steigerung der hohen Arbeitsmarktpartizipation dar. Er hat dies in seinem Wachstumsbericht bekräftigt.⁸ Als weitere Stossrichtung nennt der Bericht die Wahrung der hohen Arbeitsmarktflexibilität, die Schaffung von Anreizen zur Mobilisierung der älteren Arbeitnehmer/innen und die Analyse des Beitrags der Familienpolitik und der Immigration an das Wachstum.

Eine Quantifizierung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft liegt nicht vor. Es darf von einem ähnlich grossen Nutzen ausgegangen werden, wie er in verschiedenen Studien nachgewiesen wurde, welche das Kosten-Nutzenverhältnis von FEB untersucht haben. Als Beispiel sei eine vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) im Auftrag des Sozialdepartementes der Stadt Zürich erstellte Studie genannt, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Kindertagesstätten der Stadt Zürich ermittelt hat.⁹ Die Studie kommt zum Schluss, dass jeder in FEB eingesetzte Franken der Gesellschaft drei bis vier Franken zurückbringt, was auf einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen der Kindertagesstätten der Stadt Zürich hindeutet. Eine auf realen Steuerzahlen der abgebenden Eltern und den realen Kosten beruhende Studie in der Gemeinde Horw¹⁰ hat ergeben, dass für jeden Franken, den die Gemeinde ausgibt, Fr. 1.80 in Form von Steuererträgen oder nicht ausbezahlter Sozialhilfe an die Gemeinde zurückfliessen.

Die öffentliche Hand profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen (durch erhöhte Einkommen der Eltern und Einkommen der in der Kinderbetreuung Beschäftigten) und gesparten öffentlichen Ausgaben (z.B. Sozialhilfe). FEB kann die Sozialisation und Integration der Kinder erleichtern und zur Verbesserung schulischer Leistungen beitragen, was sich wiederum positiv auf die Qualifikation der Jugendlichen für den Einstieg ins Berufsleben auswirkt. Das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung kann wesentlich zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Attraktivität des Kantons und der Gemeinden als Standort beitragen.

⁸ Der Wachstumsbericht: Determinanten des Schweizer Wirtschaftswachstums und Ansatzpunkte für eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern, April 2002.

⁹ Kucera Müller, Karin / Bauer, Tobias, Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten. Sozialdepartement der Stadt Zürich, Zürich 2001.

¹⁰ Von Bergen Matthias /Pfäffli Stefan; Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Horw - Abklärung des finanziellen Nutzens, Hochschule für Wirtschaft IRB, Luzern 2008

4. Die Umsetzung im Schulbereich

4.1. Bedarfseinschätzung

Für die Erfassung des Bedarfs sind in den letzten Jahren verschiedene Modelle erarbeitet worden. Sie zeigen, dass verschiedenen Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen die Inanspruchnahme von FEB-Angeboten beeinflussen: Demographische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen. Entscheidend aus Sicht der nutzenden Familien sind dies insbesondere:

- Erwerbstätigkeit (z.B. Pensum, Arbeitszeit und Arbeitsweg) und Familienstruktur (z.B. Grosseltern in der Nähe, Kinderzahl, Alter der Geschwister),
- zeitliche und geographische Attraktivität der Angebote,
- Qualität der Angebote,
- Höhe der Kosten und der Kostenbeteiligung des Gemeinwesens,
- die Unterrichtsorganisation, zum Beispiel der Stundenplan.

Bei der Einschätzung des Bedarfs ist die Nachfrage zu den verschiedenen Betreuungsangeboten zu unterscheiden: Mittagsbetreuung inkl. Verpflegung, Betreuung nach Unterrichtsende am Nachmittag, Betreuung an unterrichtsfreien Nachmittagen und Betreuung an unterrichtsfreien Tagen.

Die Arbeitsgemeinschaft INFRAS/MecoP/Tassinari verfasste zum aktuellen und zukünftigen Nachfragepotenzial für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton eine Studie. Sie haben 905 Nordwestschweizer Haushalte mit Kindern im Alter zwischen 4 und 16 Jahren befragt. Nebst der Haushaltsumfrage dienten die aus der Volkszählung von 2000 abgestützten Daten der kantonalen Steuerverwaltungen zur Berechnung des Simulationsmodells. Zusätzlich wurde auf Basis der kantonalen Schülerinnen- und Schülerprognosen die Entwicklung der Nachfragepotenziale über die nächsten zehn Jahre berücksichtigt. Die Studie und Berechnungstools sind zugänglich unter www.baselland.ch/main_tagesstrukturen-htm.309879.0.html.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Nachfragepotenzial um einen hypothetischen Wert handelt. Erfahrungen zeigen zweierlei: 1. Die effektive Nachfrage in Bedarfsumfragen entwickelt sich meist nicht schlagartig und linear sondern in kleinen, nicht immer gleich grossen Schritten abhängig unter anderem von der Angebotsgestaltung. 2. Die tatsächliche Inanspruchnahme, also die Anmeldungen für Angebote liegen oft deutlich unter den Werten gemäss Bedarfserhebungen. Beide Tatsachen führen dazu, dass Anbietern von familienergänzender Kinderbetreuung in der Regel genügend Zeit zur Verfügung steht, die notwendigen Finanzen und ihre Angebote schrittweise zu planen.

4.2. Angebotsformen, Nachfrage und Umsetzung

4.2.1. Grundlagen der Umsetzung

Die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich soll von den Schulträgern mit grosser organisatorischer Autonomie gemäss dem lokalen Bedarf und den lokal oder regional vorhandenen Strukturen angeboten werden. Dies ist der wichtigste Grundsatz der Umsetzung von FEB im Schulbereich. Die Gemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule können die Kinderbetreuung durch ihre Schulen anbieten oder sie ganz oder teilweise an Dritte übertragen, zum Beispiel an Tagesfamilienorganisationen, einen Robinsonspielplatz oder einer Kindertagesstätte. Gekoppelt ist die organisatorische Freiheit an das Einhalten minimaler Qualitätsstandards, wie sie die bundesrechtlichen Vorgaben für die Kinderbetreuung vorsehen und wie sie vom Kanton in seiner Aufsichtsrolle überprüft werden.

Die Organisation der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulbereich geht davon aus, dass der Vormittag durch Unterricht im Rahmen von Blockzeiten abgedeckt ist. Für Kindergarten und Primarschule beginnt der Unterricht spätestens um 8 Uhr. Die Festlegung der Lektionenzahl und -dauer wird in der Verordnung geregelt. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden deshalb die Blockzeiten für alle Gemeinden verbindlich eingeführt. Die bisherige Möglichkeit der Gemeinden, am Kindergarten und an der Primarschule von Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten beizubehalten, entfällt. Mit einer Übergangsbestimmung soll denjenigen Gemeinden, die bisher von Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten vorgesehen haben, eine Frist von drei Jahren zur Einführung Blockzeiten gegeben werden.

Die Blockzeit für die Sekundarschule ergibt sich durch die Lektionenzahl, weil ein Beginn nach 8 Uhr gar nicht möglich wäre. In den Sonderschulen beginnt der Tagesunterricht ebenfalls um 8 Uhr, wobei dort als Tagesunterricht nicht nur der Unterricht im engeren Sinn gilt, sondern der Beginn der Betreuungszeit. Dies ist unter anderem bedingt durch die langen Schulwege.

Die Betreuung setzt ausser an den unterrichtsfreien Tagen nach dem Unterrichtsende am Vormittag ein. Sie teilt sich je nach Stundenplan und Bedarf auf die Mittagsbetreuung, die Nachschulbetreuung oder die Nachmittagsbetreuung an unterrichtsfreien Nachmittagen auf.

Allen Stufen und Schularten gemeinsam ist, dass es sich um eine sozialpädagogisch ausgerichtete Betreuung handelt, in welche die Aufgabenhilfe und die Verpflegung über Mittag integriert wird. Die Verpflegung soll nach gesunden und ausgewogenen Ernährungsrichtlinien gestaltet werden und so die Chance nutzen, einen Beitrag an die Gesundheitsvorsorge bei Schülerinnen und Schülern zu leisten.

Eine qualitativ gute, freiwillige familienergänzende Betreuung mit Aufgabenhilfe bietet die Chance, in Zusammenarbeit mit der Schule die Chancengleichheit der betreuten Schülerinnen und Schüler verstärkt zu fördern und kann im Umgang mit Konflikten präventiv wirken.

Die Betreuung in der Gruppe bietet viele Gelegenheiten zum sozialen und kooperativen Handeln, Spielen und Lernen. Davon profitieren insbesondere diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ohne Geschwister aufwachsen oder jene, die in der unterrichtsfreien Zeit nicht ausreichend durch ein Verwandtschafts-, Freundes- und Nachbarschaftsnetz betreut werden.

Die Betreuung in Gruppen erfordert sozialpädagogisch ausgebildetes Personal, wie Fachperson Betreuung oder Sozialpädagogin/-e. Das bedeutet nicht, dass ausschliesslich ausgebildete Personen in der Kinderbetreuung eingesetzt werden können, aber mindestens die Leitungspersonen sollen über eine Ausbildung im Bereich verfügen. Die Betreuungspersonen verstehen die Zusammenhänge eines vielfältigen, komplexen und oftmals auch widersprüchlichen Erfahrungshorizonts der Schülerinnen und Schüler (Familie und Sozialraum, Schule und Freizeit) und können sich altersgemäss mit ihnen auch in schwierigen Situationen in einer aufbauenden, die Persönlichkeit stärkenden Art und Weise auseinandersetzen..

Die Gruppengrösse kann flexibel gestaltet werden. Sie hängt vom Alter der Kinder und Jugendlichen und der Zusammensetzung der Gruppe ab. Jüngere Kinder und Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf sind auf überschaubare und konstante Gruppen angewiesen. In kleinen Gemeinden und bei geringer Nachfrage empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit Tagesfamilien. Die sorgfältige Auswahl von Tageseltern und ihre Einbindung in eine Tagesfamilienorganisation sind qualitätssichernde Elemente.

Eltern, die ihre Kinder FEB-Einrichtungen anvertrauen, wollen sicher sein, dass für sie gut gesorgt ist. Das Vertrauen in die Fähigkeiten und Kompetenzen der Betreuungspersonen ist eine entscheidende Voraussetzung für Nutzen und Wirkung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

4.2.2. Mittagsbetreuung

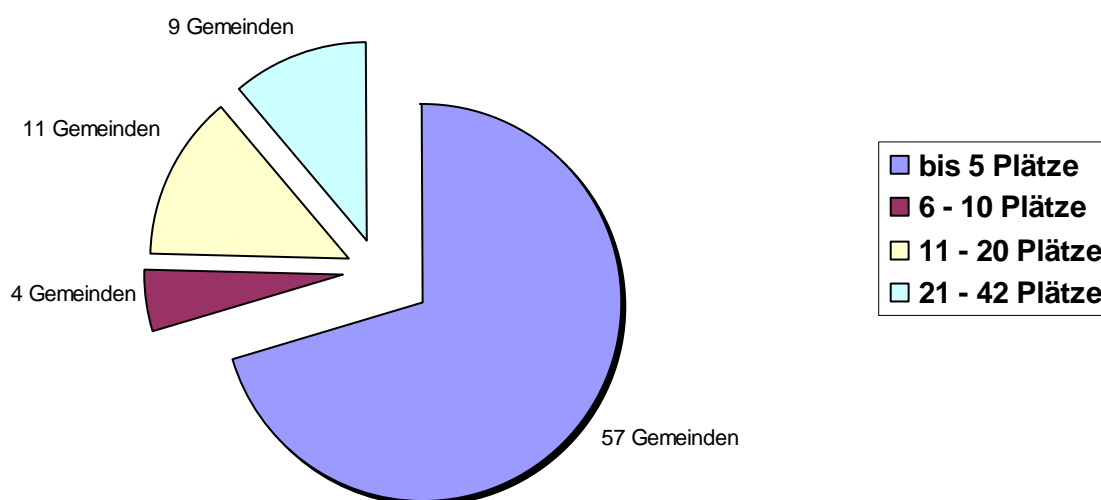
Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zwischen der Unterrichtszeit am Vor- und am Nachmittag, also die Mittagsbetreuung inklusive Verpflegung auf allen Schulstufen am Grössten sein wird. Längerfristig wird mit einer Nachfrage für Mittagsbetreuung im Schulbereich von zirka 8% der Schülerinnen und Schüler gerechnet. Eine Schülerin, ein Schüler werden gemäss Studie zwei- bis dreimal mal in der Woche einen Mittagstisch besuchen. Die Ergebnisse der Befragung zeigen regionale Unterschiede. In der Tendenz ist die Nachfrage in sozial belasteten Gemeinden und Quartieren höher als in sozial wenig belasteten. Ebenso werden in städtischen Gebieten FEB-Angebote deutlich häufiger nachgefragt als in ländlichen.

Kindergarten und Primarschule:

Im Februar 2009 gab es in 41 Baselbieter Gemeinden eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung für diese Schulstufen. Die Schülerinnen und Schüler können 1 - 5-mal wöchentlich daran teilnehmen. Die Angebote sind so vielfältig wie das Essen am Mittagstisch. In kleinen Gemeinden kann die Nachfrage mit Tagesfamilien befriedigt werden.

81 Gemeinden führen Kindergärten oder Primarschulen. Geht man von der Annahme aus, dass rund 8% der Kinder einer Schule eine Mittagsbetreuung 1 - 5mal die Woche nachfragen (Grafik 1)

- werden in 57 Gemeinden täglich 1 - 5 Mittagstischplätze nachgefragt, 19 dieser Gemeinden führen schon heute eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung.
- werden in 4 Gemeinden täglich 6 - 10 Mittagstischplätze nachgefragt, 3 dieser Gemeinden führen schon heute eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- werden in 11 Gemeinden täglich 11 - 20 Mittagstischplätze nachgefragt, 10 dieser Gemeinden führen schon heute eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- werden in 9 Gemeinden täglich 21 - 42 Mittagstischplätze nachgefragt, alle 9 Gemeinden führen schon heute eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung



Grafik 1: Nachfrage nach Mittagsbetreuung Kindergarten/Primarschule

Sekundarschule

Werden die gleichen Annahmen für die Sekundarschulen getroffen, nämlich eine Nachfrage von 8% der Schülerinnen und Schüler (= ca. 900 Sch.) sollten mittelfristig täglich 350 Plätze in der Mittagsbetreuung an den Sekundarschulen zur Verfügung stehen. Ein Platz wird erfahrungsgemäss von 2-3 Schülerinnen und Schülern benutzt. Ab Schuljahr 2009/10 stehen in allen Sekundarschulen unterschiedliche Mittagsbetreuungsangebote zur Verfügung. Dort wo das Angebot schon bestanden hat, ist die Nachfrage höher als dort, wo erst begonnen wird. Für das Budget 2010 wird von 210 Plätzen für rund 520 Schülerinnen und Schüler ausgegangen.

Sonderschulen

In allen Sonderschulen ist die Mittagsbetreuung bereits fest eingeführt, weil die Schülerinnen und Schüler wegen des Schulweges in Regel zwischen dem Unterricht am Vor- und am Nachmittag nicht nach Hause fahren können. An den Sonderschulen ist deshalb die Mittagsbetreuung kein Wahlangebot sondern gehört zum Schulkonzept. Die Schulen haben sich auf eine 100%-Belegung an den Mittagstischen eingerichtet.

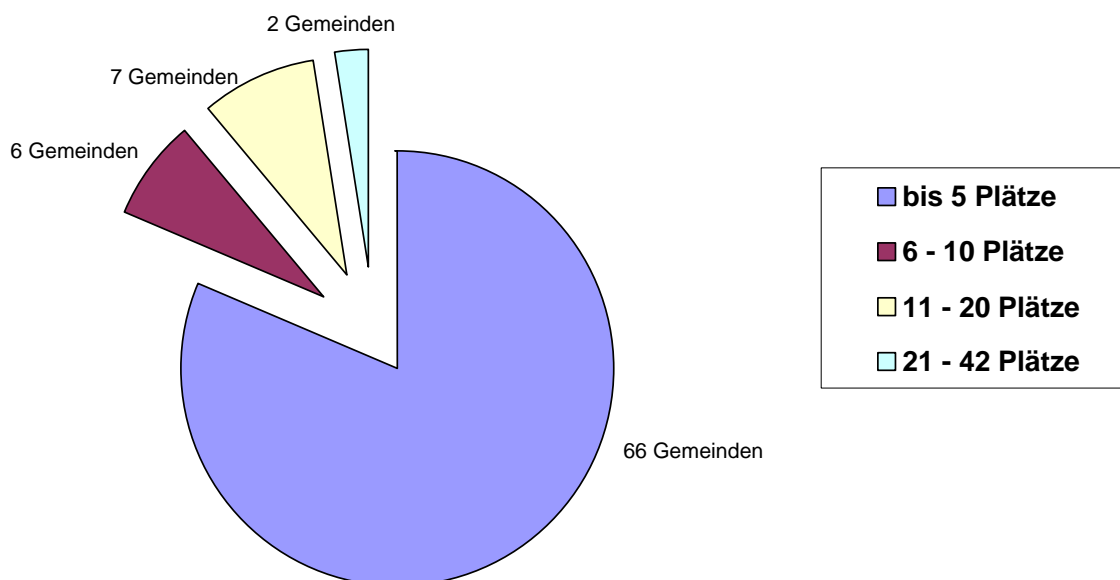
4.2.3. Nachmittags- und Nachschulbetreuung

Es wird davon ausgegangen, dass die Nachmittagsbetreuung an Schultagen, das heisst in der Zeit im Anschluss an den Nachmittagsunterricht bis 18 Uhr und an den unterrichtsfreien Nachmittagen inklusive Mittagsverpflegung vorerst weniger häufig nachgefragt werden. Die Eltern stellen ihre bestehende Betreuungslösung nicht sofort um, deshalb wird das Nachfragepotenzial nicht von heute auf morgen ausgeschöpft sein und es empfiehlt sich ein schrittweiser Ausbau der Angebote. Dazu kommt, dass viele Schülerinnen und Schüler die nachschulischen Bildungs- und Freizeitangebote nutzen, wie Musikunterricht oder Sportangebote.

Kindergarten und Primarschule:

Bei der nachstehenden Modellrechnung wird von einer Nachfrage von 4 - 6% ausgegangen. Der Wert dürfte vor allem bei älteren Schülerinnen und Schülern eher bei 4% liegen. In Gemeinden bis 200 Schülerinnen und Schüler wird gerechnet, dass der Bedarf bei 4% und in Gemeinden mit mehr als 200 Kindern bei 6% liegt. In der Berechnung wird davon ausgegangen, dass ein Kind die Nachmittagsmodule 2 -3 Mal benutzt, das heisst ein Platz wird von 2-3 Kindern genutzt. Gestützt auf diese Kriterien

- werden in 66 Gemeinden 1 - 5 Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsmodul am Nachmittag mit Aufgabenhilfe nachfragen,
- werden in 6 Gemeinden täglich 6 - 10 Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsmodul am Nachmittag mit Aufgabenhilfe nachfragen,
- werden in 7 Gemeinden täglich 11 - 20 Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsmodul am Nachmittag mit Aufgabenhilfe nachfragen,
- werden in 2 Gemeinden täglich 21 - 42 Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsmodul am Nachmittag mit Aufgabenhilfe nachfragen,



Grafik 2: Nachfrage nach Nachmittagsbetreuung Kindergarten/Primarschule

Sekundarschule

Für die Sekundarschulen wird von 4% Nachfrage ausgegangen. Das ergibt, dass für mutmasslich 440 Schülerinnen und Schüler zirka 180 Plätze in den Sekundarschulen für die Nachmittagsbetreuung geschaffen werden müssen. Weil es weniger schulfreie Nachmittage in der Sekundarschule gibt, muss für weniger ganze Nachmittage ein Angebot bereitgestellt werden.

Sonderschulen

An den meisten Sonderschulen im Kanton sind in den letzten zwei Jahren Schulhorte für die Betreuung an freien Nachmittagen und im Anschluss an den Unterricht am Nachmittag eingerichtet worden. Es zeigt sich, dass vor allem Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Betreuungsbedarf das Angebot in Anspruch nehmen. Nehmen Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen im Sinne der sozialen Integration an unterrichtsfreien Nachmittagen Angebote des Kindergartens oder der Primarschule am Wohnort in Anspruch, soll der Kanton den Gemeinden die ungedeckten Kosten vergüten können.

4.2.4. Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird beeinträchtigt, wenn für die unterrichtsfreien Tage, namentlich während der Schulferien, kein Betreuungsangebot bereitgestellt wird. Die vorgeschlagene Lösung verlangt von den Eltern, dass sie vier Wochen Schulferien selbständig abdecken müssen.

Die Nachfrage nach der Betreuung an unterrichtsfreien Tagen ist schwierig einzuschätzen, weil es wenig Erfahrungswerte gibt. Es ist anzunehmen, dass die Nachfrage mit zunehmendem Alter sinkt. Für die ersten 8 Schuljahre inklusive Kindergarten wird von einer Inanspruchnahme von 2 - 4% der Schülerinnen und Schüler an 2 - 3 Tagen ausgegangen. Dies ergäbe bei einer Annahme von 4% für das Total aller Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler rund 280 benötigte Plätze.

Speziell in diesem Bereich sind die Gemeinden gefragt, sinnvolle eigenständige Formen zu finden. Während grosse Gemeinden in Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen (Robinsonspielplatz, Ferienpass usw.) Tageslager anbieten werden, empfiehlt sich in kleineren Gemeinden eine regionale Zusammenarbeit, je nach Nachfrage.

Noch schwieriger ist es, eine Nachfrageannahme für die Sekundarschulen zu treffen. Es ist von einer geringen Nachfrage auszugehen von 2% auszugehen. Das heisst, es müssten 90 Plätze an Sekundarschulen bereitgestellt werden. Weil dies vermutlich vorwiegend Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarklasse betrifft, ist eine Zusammenarbeit mit Angeboten der Primarschule sinnvoll.

Bereits belegt ist der Bedarf an Sonderschulen. Im jetzigen Zeitpunkt fehlt ein subventioniertes Betreuungsangebot in den Schulferien. Vereinzelt werden aus privater Initiative in den Sommerferien Tageslager organisiert und durch Spenden finanziert. Die beschränkten Angebote sind innert kurzer Zeit jeweils ausgebucht. Sie werden hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Betreuungsbedarf in Anspruch genommen und erfüllen eine wichtige Entlastungsfunktion für die betroffenen Familien. Solche Angebote tragen dazu bei, dass Familien Kinder und Jugendliche mit hohem Betreuungsaufwand in der Familie behalten können und nicht zu Heimunterbringungen veranlasst werden.

Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen sollen aber soweit möglich in den Schulferien die Angebote der Regelschule benutzen können, um in den Ferien in ihren wohnortsnahen sozialen Bezügen die Freizeit verbringen zu können und lange und teure Fahrten vermeiden zu können. Darum sollen die sonderschuleigenen Angebote, gerechnet wird mit 20 - 30 Plätzen, nur subsidiär angeboten werden.

4.3. HarmoS und Bildungsraum Nordwestschweiz; Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulbereich

Sowohl das Konkordat HarmoS als auch der ursprüngliche Staatsvertrag zum Bildungsraum Nordwestschweiz sehen in Ergänzung zu Blockzeiten bedarfsgerechte Tagesstrukturen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit vor. In der basellandschaftlichen Vorlage wurde auf die vorliegende Spezialvorlage verwiesen. Im Vernehmlassungsverfahren zum Bildungsraum Nordwestschweiz wurde nach der Meinung zur Einführung bedarfsgerechter Tagesstrukturen gefragt.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigen, dass die Einführung von Tagesstrukturen grossmehrheitlich befürwortet wird. Alle Parteien ausser der SVP äussern sich positiv. Mehrheitlich wird eine flächendeckende Einführung verlangt. Unterstützung findet die Einführung der familienergänzenden Kinderbetreuung auch bei den Wirtschaftsverbänden, den Organisationen der Lehrpersonen, den Schulleitungen und den Schulbehörden.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG beantwortet die Frage nach den Tagesstrukturen ablehnend. Er erachtet die Vorgaben als Eingriff in die Gemeindeautonomie. Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungen einzelner Gemeinden befürwortet die Einführung von Tagesstrukturen, verlangt aber, dass den Gemeinden viel Spielraum verbleibt, die Angebote auf die einzelnen Schulen und Standorte auszurichten. Der Kanton soll nur Rahmenbedingungen schaffen. In diesem Punkt werden die Gemeinden von den Schulbehörden unterstützt, welche ebenfalls die Möglichkeit individueller Gemeindelösungen verlangt.

5. Die Finanzierungsregelung und ihre Auswirkung

5.1. Einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Für den Schulbereich wird eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten festgelegt, die bis zur Vollkostendeckung gehen kann.

Vorgeschlagen wird, dass bei einem massgebenden Einkommen bis zu 60'000 Franken pro Jahr keine Gebühren für die Betreuung im Schulbereich erhoben werden, ausser dem Beitrag für die Verpflegung. Bei einem massgebenden Einkommen über 130'000 Franken pro Jahr wird die Maximalgebühr für eine bestimmte Leistung erhoben. Mit der Festlegung der Untergrenze von 60'000 Franken kann erreicht werden, dass Sozialhilfe empfangende Personen ihre Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Beiträge vollständig abgedeckt erhalten und dass nicht Sozialhilfegelder, die grundsätzlich rückerstattungspflichtig sind, dafür eingesetzt werden müssen, wie das bisher der Fall war (vgl. bisheriger § 6 Absatz 1 Sozialhilfegesetz, SGS 850, "Tagesbetreuung"). Die Festlegung bei 60'000 Franken des massgebenden Jahreseinkommens bewirkt, dass auch für Familien mit tiefen Einkommen ein Anreiz für eine zusätzliche Erwerbstätigkeit besteht und somit das (zusätzlich) erzielte Familieneinkommen zu einem grösseren Teil frei verfügbar bleibt und nicht durch höhere Elternbeiträge wieder wegschmilzt. Die Regelung hat deshalb neben der familienpolitischen Stossrichtung eine ebenso starke sozialpolitische Komponente

Die Abstufung der Beiträge innerhalb dieser Bandbreite legt der Regierungsrat in der Verordnung fest. Er geht dabei von einer linear zu gestaltenden Skala aus.

Das massgebende Jahreseinkommen umfasst folgende Einkommensbestandteile: Erwerbseinkommen (abzüglich Sozialversicherungsbeiträge), Sozialzulagen, Auszahlung der Sozialversicherungen wie Renten, Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge, Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen, Unterhaltsbeiträge an die Kinder in eigener Obhut und an sich sowie Einkünfte aus Vermögen. Davon abgezogen werden 10'000 Franken für ein zweites und jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind in eigener Obhut. Mit dieser Regelung wird der Belastung kinderreicher Familien Rechnung getragen. Abgezogen werden zudem vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten.

Die Berechnung erfolgt auf Grund aktueller Unterlagen, welche die Gesuchstellenden bei der zuständigen Behörde (Gemeinde oder kantonale Verwaltung) einreichen müssen. Das Verfahren folgt damit einem Vorbild, wie es bereits heute in zahlreichen Gemeinden bei der Berechnung der Beiträge an FEB-Angebote üblich ist. Im Schulbereich sollen Einkommens- und Beitragsberechnung nach einheitlichen, kantonalen Kriterien erfolgen, was im Sinne der Rechtsgleichheit beim weitgehend kantonal geregelten Schulangebot unerlässlich ist.

Die Erhebung von Beiträgen erfolgt für die Aufwendungen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Ein Verpflegungsbeitrag wird bei der Mittagsbetreuung separat erhoben. Damit beteiligen sich alle Familien, unabhängig ihres Einkommens, mit einem Beitrag an den Verpflegungskosten.

Berechnungen zeigen, dass mit den gestaffelten Beiträgen und den Beiträgen an die Verpflegung eine gesamthafte Beteiligung von 35 bis zu 60 % der Kosten der FEB-Angebote durch die Eltern erzielt wird. Dieser Anteil variiert je nach Verteilung der Einkommensklassen in einer Gemeinde stark.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Familienhaushalte sind je nach Einkommenskategorie unterschiedlich. Modellrechnungen zeigen, dass sich eine zusätzliche Erwerbstätigkeit finanziell auch

für gut Qualifizierte mit höherem Einkommen lohnt. Es ist allerdings so, dass der verbleibende Anteil des Zweiteinkommens sinkt, das nach der Bezahlung der FEB-Kosten und der zusätzlich anfallenden Steuern mit steigendem Einkommen und mehreren Kindern übrig bleibt. Dies wird mit der gestaffelten Beitragsberechnung gemildert, aber nicht aufgehoben.

5.2. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Die Vorlage verzichtet bewusst auf eine Schätzung der Kosten für das Total aller Gemeinden für FEB im Schulbereich. Die Erfahrung zeigt, dass eine Modellrechnung für das Total aller Gemeinden, die auf Schätzungen des Nachfragepotenzials und Durchschnittsannahmen über die Einkommensverteilung der inanspruchnehmenden Familien beruht, wenig aussagekräftig ist für die Auswirkungen auf die einzelne Gemeinde und die kurzfristige Entwicklung.

Für die Berechnung der Kostenfolgen für die einzelne Gemeinde sind folgende Faktoren ausschlaggebend:

- Anzahl Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Altersstufen,
- Soziodemografische Bevölkerungszusammensetzung der Gemeinde (Unter anderem: Siedlungsstruktur, Einkommensverteilung),
- Organisation, Zugänglichkeit und Qualität der Angebote in der Gemeinde oder in der Region.

Diese Faktoren haben einerseits Auswirkungen auf die effektive Inanspruchnahme und andererseits auf die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern.

Die Ausstattung der Gemeinden mit FEB-Angeboten im Schulbereich ist sehr unterschiedlich. Es gibt Gemeinden, die bereits heute über ein breites Angebot verfügen. Diese Gemeinden werden gegenüber heute deutlich geringere Mehrkosten tragen müssen als Gemeinden, die heute wenige Leistungen in der familienergänzenden Kinderbetreuung erbringen. Generell kann festgestellt werden, dass zahlreiche grosse und mittlere Gemeinden sich heute schon stark engagieren. Erfahrungsgemäss ist in kleinen Gemeinden auch die Nachfrage kleiner.

Der Kanton verfügt über keine verlässlichen Angaben über die bereits heute im FEB-Bereich durch die Gemeinden getragene Kosten. Die vorliegende Vorlage enthält die Grundannahmen, nach denen jede Gemeinde für sich eine Berechnung durchführen kann. Je nach lokaler Situationen (Einkommensverteilung, Siedlungsstruktur, bereits vorhandene Angebote) müssen die Annahmen variiert werden.

Unberücksichtigt bleiben in diesen Berechnungen die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen und Minderausgaben bei der Sozialhilfe einer Gemeinde. Diese Auswirkungen hängen stark von der Bevölkerungszusammensetzung einer Gemeinde ab. Verwiesen werden kann auf die Studie der Gemeinde Horw, die zum Schluss kommt, dass aus jedem in FEB-Angebote eingesetzten Franken Fr. 1.80 an die Gemeinde zurückfliessen.¹¹

¹¹ VON BERGEN Matthias /PFÄFFLI STEFAN; Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Horw - Abklärung des finanziellen Nutzens, Hochschule für Wirtschaft IRB, Luzern 2008

5.3. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton für den Vollzug im Schulbereich

Für die Beratung und Unterstützung der Gemeinden beim Vollzug der FEB-Gesetzgebung ist ein Ausbau der kantonalen Verwaltung notwendig. Heute stehen ein 10%-Pensum Beratung und Unterstützung für die Umsetzung der Mittagsbetreuung an der Sekundarschule und die Beratung der Gemeinden zur Verfügung. Damit können vor allem die Gemeinden nur minimal unterstützt werden. Neu wird mit einer 50%-Stelle Sachbearbeitung und 40%-Stelle Sekretariat für Beratung und Unterstützung der Gemeinden sowie der Sekundarschulen bei der Umsetzung von FEB und für die Aufgaben als Verbindungsstelle zum Bund für die Geltendmachung der Bundesbeiträge gerechnet.

Aufgabe	Pensen bisher	Pensen neu	Kosten 2009	Mehrkosten	Total
Beratung und Unterstützung:					
Sachbearbeitung	10%	50%	12'500	50'000	62'500
Administration		40%		41'600	41'600
Total	10%	90%	12'500	91'600	104'100

Vor allem der Aufwand für Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Sekundarschulen beim Aufbau der Angebote im Schulbereich wird in der Anfangsphase hoch sein. Auch die Unterstützung der Gemeinden bei der Einkommensberechnung wird vor allem zu Beginn der Umsetzung intensiv sein. Es wird deshalb mit auf zwei Jahre beschränkten Zusatzkosten von insgesamt 200'000 Franken gerechnet. Damit sollen ein Handbuch für Gemeinden und Schulen, Musterkonzepte, Musterformulare, Berechnungstools und individuelle Konzeptberatung als Dienstleistung des Kantons zur Verfügung gestellt werden.

Für die Aufsicht im FEB-Bereich entstehen dem Kanton bereits heute Kosten. Die Aufsicht wird heute mit einem Pensum von zirka 40% bei der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe wahrgenommen. Dabei fallen 2009 Kosten von zirka 60'000 Franken an. Auf 1.1.2010 ist ein Ausbau der Aufsicht auf ca. 60% beschlossen. Die Kosten für die Aufsicht sind bundesrechtlich ausgelöst.

Die obige Aufstellung geht davon aus, dass Beratung und Unterstützung mit der Aufsichtstätigkeit koordiniert erfolgt und Synergien genutzt werden können.

5.3.1. Zusammenstellung der Kostenauswirkungen für den Kanton

	Nettokosten gemäss Vorla- ge	Kosten bisher (Rg. 2009 bzw. Budget 2010)	Mehrkosten jährlich	Mehrkosten einma- lig
<u>Vollzug</u>				
Personalkosten für Beratung und Unter- stützung der Ge- meinden und Schulen	104'100	12'500	91'600	
Entwicklung von In- strumenten, Muster- konzepten usw. für die ersten zwei Jahre	200'000			200'000
<u>Betreuungsangebote</u>				
Sekundarschule	1'500'000	600'000	900'000	
Sonderschulen	1'300'000	1'300'000		
Total	3'104'100	1'912'500	991'600	200'000

5.4. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden in Kindergarten und Primarschule

Weil die Organisation der Angebote im Schulbereich durch die Gemeinden im Rahmen der Qualitäts- und Öffnungsvorgaben autonom gestaltet werden können, können die Vollkosten für die einzelnen Angebote von Gemeinde zu Gemeinde abweichen. Die kantonale Gesetzgebung verzichtet auf eine generelle Kostennormierung. Festgelegt wird nur eine Obergrenze der Kosten, abgestuft nach zeitlichen Modulen, die den Erziehungsberechtigten maximal verrechnet werden dürfen. Die Gemeinden können demnach günstigere Lösungen realisieren. Entwickeln sie Angebote, deren Kosten das kantonal festgelegte Maximum unterschreiten, bezahlen Gemeinde und die Erziehungsberechtigten entsprechend weniger Beiträge. Überschreiten die effektiven Kosten das festgelegte Maximum, geht die Differenz zwischen Vollkosten und Maximalbeitrag der Erziehungsberechtigten zu Lasten der Gemeinde. Ausserdem werden die einkommensabhängigen Elternbeiträge (Berechnungsmodus und Abstufung) sowie der Beitrag für eine Mittagsverpflegung kantonal geregelt.

Diese Regelung hat zur Folge, dass die Gemeinde die finanziellen Auswirkungen selbst steuern kann. Das Kostenmaximum muss so festgelegt werden, dass die verschiedenen Angebotsformen berücksichtigt sind. Die Festlegung erfolgt in einer Verordnung.

Die nachstehende Übersicht enthält die angenommenen maximalen Vollkosten für Kindergarten und Primarschule.

Angebot	Preis pro Benutzung	Verpflegungsbeitrag Eltern	Durchschnittl. Elternbeitrag	Nettokosten Gemeinde
Mittagsbetreuung 12:00 – 13:30 Uhr	25.- inkl. Essen.-	7.-	40% vom Restbeitrag = 7.20	10.80
Nachmittagsbetreuung 13:30 – 18:00 Uhr	50.-		50% Elternbeitrag = 25.-	25.-
Nachschulbetreuung Ab 15:30 – 18:00 Uhr	27.50.-		50% Elternbeitrag = 13.75	13.75-
Betreuung an Unterrichtsfreien Tagen -	117.- inkl. Essen	7.-	50% vom Restbeitrag = 55.-	55.-

Der Kostenberechnung wurden die Ansätze für Tagesfamilienorganisationen von 11 Franken pro Stunde und 7 Franken Verpflegungskosten zu Grunde gelegt. Dies ist notwendig, damit kleine Gemeinden, welche die Angebote mit Tagesfamilien sicherstellen, bei entsprechendem massgebendem Einkommen die Vollkosten verlangen können. Bei Tagesfamilien werden die effektiven genutzten Stunden abgerechnet. Die Betreuung in Gruppenstrukturen ergeben vergleichsweise niedrigere Stundenansätze je nach angenommener Belegung und Ausstattung von 7 - 10 Franken pro Betreuungsstunde. Dafür fallen die Verpflegungskosten höher aus. Das bedeutet, dass in Gemeinden, die das Angebot der Tagesfamilien nutzen, zwar der Stundentarif höher ist, die Gesamtkosten aber nicht durch Fixkosten belastet werden und weniger Stunden in Anspruch genommen werden. Erfahrungszahlen aus grossen Gemeinden zeigen, dass für eine Nachmittagsbetreuung inklusive Mittagsverpflegung beim höchsten Einkommenssatz zwischen 60 und 70 Franken in Rechnung gestellt werden.

Zahlreiche Kostenberechnungen und Vergleiche zeigen, dass ausser bei der Mittagsbetreuung etwa 70 - 80 Prozent der Kosten auf die Personalkosten entfallen. Dazu kommen die Verpflegungs-, die Raum- und die Verwaltungskosten. Besonders unterschiedlich fallen bei der Kalkulation die Raumkosten ins Gewicht. Können bereits vorhandene Räume, zum Beispiel der Schule oder einer anderen Gemeindeeinrichtung mitgenutzt werden, sind die Raumkosten tief, müssen zusätzliche Räume gemietet werden, belasten sie die Tageskosten erheblich mehr. Es liegt an den Gemeinden, die für sie geeignete Lösung zu finden. Zudem ist mit Anfangsinvestitionen, wie für Mobiliar und Geschirr zu rechnen.

Werden neue Betreuungsplätze geschaffen, können die Gemeinden oder Private Beiträge des Bundes für die Anfangsphase von drei Jahren beantragen.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, bestehen in zahlreichen Gemeinden bereits Angebote, die zum Teil gemäss angenommenem Bedarf genutzt werden. Dort entstehen kaum erhebliche Mehrkosten. Kostenrelevant ist die Gesetzesvorlage für jene Gemeinden, die bisher über keine Angebote verfügen und neu aufbauen müssen.

Mit der vorstehenden Kostentabelle und dem Berechnungsinstrument von Infrac (www.baselland.ch/main_tagesstrukturen-hm.309879.0.html.) kann eine Gemeinde die auf sie zukommenden mutmasslichen Kosten individuell berechnen. Von den so errechneten Kosten werden die bereits heute getätigten Ausgaben abgezogen.

5.5. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton in der Sekundar- und in den Sonderschulen

Bereits heute engagiert sich der Kanton auf der Grundlage der geltenden Bildungsgesetzgebung in der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Sekundar- und Sonderschulen. Im Budget 2010 sind dafür 1,9 Millionen Franken (600'000 Franken Nettokosten Mittagstische an den Sekundarschule und 1,3 Millionen Franken ausserschulische Betreuung an Sonderschulen) vorgesehen. Gegenüber Budget 2010 wird auf Grund dieser Vorlage ohne Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Bundesbeiträge für die Tagesbetreuung an der Sekundarschule mit Mehrkosten von zirka 900'000 Franken gerechnet. In der Sonderschulung wird der geringe Mehraufwand durch die Neuregelung der Elternbeiträge ausgeglichen.

Die in dieser Vorlage ausgewiesenen Kosten sind gegenüber der Vernehmlassungsvorlage aus dem Jahr 2007 deutlich geringer. Diese Differenz erklärt sich aus der Aktualisierung der Nachfrageschätzung. Der angenommene Bedarf wurde auf Grund von Erfahrungswerten aus der Praxis tiefer eingesetzt, als jener, der sich 2007 auf eine Erhebung des Nachfragepotenzials gestützt hat.

Sekundarschule

Für die Sekundarschulen legt der Kanton einheitliche, maximal verrechenbare Kostenansätze fest. Unterschiede, die sich durch verschiedene Strukturen und Belegungszahlen ergeben können, muss der Kanton ausgleichen. Weil bei der Betreuung von Sekundarschülerinnen und -schüler von einem niedrigeren Betreuungsschlüssel ausgegangen wird, sind die angenommenen Vollkosten tiefer angesetzt als in Kindergarten und Primarschule (7.50 pro Betreuungsstunde und Schüler/-in). Gestützt auf die Bedarfsannahmen ergibt sich für die Sekundarschule bei rund 11'000 Schülerinnen und Schüler folgender geschätzter Aufwand:

Angebot	Bedarf	Plätze/ Tag ¹	Benut- zungen ²	Preis/Be- nutzung ³	Bruttokosten	Beitrag Essen 7.-	Elternbeiträge	Netto- kosten ⁴
Mittags- betreuung 11:45-13:30	8%	352	68'640	25.- inkl. Essen.-	1'716'000.-	480'480.-	40% vom Restbetrag = 494'208.-	741'312.-.-
Nachmittags- betreuung 13:30-18:00	4%	220	17'160	33.75	579'150.-.-		50% = 289'575.-	289'575.-
Nachschul- betreuung 15:30 - 18:00	4%	176	34'320	18.75.-	643'500.-		50% = 321'750.-	321'750.-.-
Betreuung an unterrichts- freien Tagen	2%	88	3'520	85.- inkl. Essen	299'200.-	24'640.-	50% vom Restbetrag = 137'280.-	137'280.-
Total					3'237'850.-	505'120.-	1'242'813.-	1'489'917.-

1) Bei der Mittagsbetreuung wird von einer Nutzung von 2-3mal in der Woche ausgegangen. Die Platzzahl ergibt sich durch die Rechnung Schülerzahl mal Bedarfsannahme geteilt durch 2,5. Die gleiche Berechnung wird für die anderen Betreuungsmodulen angewendet, ausser bei der Betreuung an schulfreien Nachmittagen, wo mit einem Faktor 2 gerechnet wird.

2) Es wurden 195 Schultage angenommen und es wird mit zwei schulfreien Nachmittagen pro Woche gerechnet, was 78 Nachmittage im Jahr ergibt. Für die unterrichtsfreien Tage wird von 8 Wochen Nutzungszeit ausgegangen, weil 4 Wochen durch die Erziehungsberechtigten abgedeckt werden müssen.

3) In der Mittagsbetreuung entspricht der Preis einem oberen Wert der heutigen Praxis. Die Kosten pro Betreuung dürften mit einer verstärkten Inanspruchnahme sinken.

4) In der Aufstellung sind die Bundesbeiträge, die für die ersten drei Betriebsjahre entrichtet werden, nicht enthalten. Die BKSD, deren Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe Verbindungsstelle zum zuständigen Bundesamt für Sozialversicherung ist, hat ab Schuljahr 2008/09 konsequent Anträge für Bundesbeiträge eingereicht. Pro Platz an einem Mittagstisch und Jahr wird mit einem Beitrag von 1300 - 2600 Franken gerechnet.

Sonderschulen

In den Sonderschulen ergibt sich eine Mehrbelastung vor allem durch das neue Angebot an den unterrichtsfreien Tagen. Gerechnet wird mit der Schaffung von 30 Plätzen für 40 Tage. Bei angenommenen Tageskosten von 160 Franken ist mit zusätzlichen Bruttokosten von 192'000 Franken zu rechnen. Davon in Abzug kommen die Elternbeiträge von zirka 60'000 Franken. An den Kosten der Tagesbetreuung sollen Erziehungsberechtigte von Sonderschülerinnen und -schülern sich einkommensabhängig im Umfang der Kosten für die Regelschule beteiligen. Der behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Kanton getragen.

Für die meisten Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bedeutet dies eine höhere Kostenbeteiligung als heute. Für die Übergangszeit nach dem Rückzug der eidgenössischen Invalidenversicherung und der Übernahme durch den Kanton wurde die alte Regelung beibehalten, die einen Verpflegungsbeitrag von 3 Franken und eine pauschale Beteiligung von 7 Franken für die Nachmittagsbetreuung verlangt. Diese Ansätze sind seit Jahren unverändert und sind mit der Neuregelung nicht mehr zeitgemäss. Der Verpflegungsbeitrag ist jenem der Regelschule anzupassen.

Dies ergibt für die Sonderschulung zusätzliche Elternbeiträge von zirka 300'000 Franken. Damit wird der Mehraufwand in den Sonderschulen gegenüber dem heutigen Aufwand von 1'3 Millionen Franken kompensiert.

In der Vernehmlassungsvorlage 2007 sind die Kosten für FEB an den Sonderschulen nicht speziell ausgewiesen worden.

5.6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regulierungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) hat ergeben, dass KMU durch das Gesetz nicht belastet sind. Im Gegenteil wird für die KMU die Verfügbarkeit von Personal durch die FEB-Gesetzgebung verbessert und es besteht die Möglichkeit zur Gründung neuer KMU im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

6. Organisatorische Folgen für Gemeinden und Kanton

6.1. Vollzugsaufgaben für den Kanton

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Vollzugsaufgaben für den Kanton in beiden Bereichen (FG = FEB-Gesetzesentwurf Frühbereich, BG = Entwurf Änderungen Bildungsgesetz).

Aufgaben Kanton	Gesetzesgrundlage	Frühbereich	Schulbereich
			x
Beratung und Information der Gemeinden beim Vollzug der kantonalen Gesetzgebung über: - Planung und Aufbau der Angebote, - Berechnung des massgebenden Einkommens und Gebührenfestsetzung (Sekundar- und Sonderschulen)			x x
Information und Beratung der Einrichtungen und anerkannten Tagesfamilienorganisationen	FG § 2, Abs. 2/BG § 12c	x	x
Anerkennung Tagesfamilienorganisationen	FG § 4/BG §12 d	x	x
Planung und Organisation des FEB-Angebotes für die Sekundarschule und die Sonderschulen	BG § 30c/49c		x
Einstellung des Angebotes während der Schulferien per Verordnung	BG § 26b/§ 30b/49b		x
Festlegen der Gebührenabstufung	BG § 26d/30d/49d		x
Gebührenabwicklung in Sekundarschule und Sonderschulen	BG § 30d, 49d		x
Verbindungsstelle zum Bund (BSV) für das Verfahren um Bundesbeiträge		x	x
Ausrichten von Kantonsbeiträgen an FEB-Einrichtungen	FG § 9/10	x	

In einem indirekten Zusammenhang mit der FEB-Gesetzgebung stehen die Aufsichtspflichten des Kantons gemäss bundesrechtlicher Bestimmungen über die Kinderbetreuung. Er ist heute zuständig für die Aufsicht über alle Einrichtungen der Tagesbetreuung gemäss eidgenössischer Verordnung (Siehe 5.2.)

6.2. Exkurs: Aufsicht über die ausserfamiliäre Kinderbetreuung

Einrichtungen der ausserfamiliären Kinderbetreuung und die Betreuung in Tagesfamilien unterliegen einer bundesgesetzlich geregelten Aufsicht. Diese eidgenössische Verordnung¹² enthält Mindestvorgaben und regelt Verantwortlichkeit und Aufsicht. Diese Verordnung über die Kinderbetreuung wird derzeit revidiert. Der Entwurf des Bundesrates sieht einen beträchtlichen Ausbau der Aufsichtspflichten und Aufgaben der Kantone vor. Diese Entwicklung ist in dieser Vorlage nicht berücksichtigt, weil noch kein Beschluss vorliegt.

Die Betreuung in Tagesfamilien ist heute nicht bewilligungs- aber meldepflichtig. Die Tagesbetreuungsverhältnisse unterstehen der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde am Wohnort der Tagesfamilie.

Tagesbetreuungseinrichtungen für Minderjährige unter 12 Jahren sind gemäss eidgenössischer Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern bewilligungspflichtig und unterstehen kantonaler Aufsicht. Diese wird heute durch das Ressort familienergänzende Kinderbetreuung der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahrgenommen. Schuleigene Betreuungseinrichtungen unterstehen ebenfalls der Aufsicht durch die BKSD.

Mit der Unterstützung von FEB-Angeboten durch das Impulsprogramm, mit Hilfe der Anschubfinanzierung des Bundes und dank privater Initiative und dem Engagement der Gemeinden sind in den letzten Jahren zahlreiche neue Einrichtungen entstanden. Allein die Zahl der Kindertagesstätten hat sich in den letzten fünf Jahren von 22 auf 44 verdoppelt. Damit ist der Aufwand für die bundesgesetzlich vorgeschriebene Aufsicht gewachsen. Er dürfte nach der FEB-Gesetzgebung nochmals zunehmen. 2009 stand für die Aufsicht über die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung zirka ein 40%-Pensum zur Verfügung. Dieses wird auf 2010 auf 60% aufgestockt.

¹² SGS 211.222.338 Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption PAVO

6.3. Übersicht über die Vollzugsaufgaben für die Gemeinden im Schulbereich

Aufgaben Gemeinde	Gesetzes- grundlage gemäss Vorlagen	Schul- bereich
Planung und Organisation des FEB-Angebotes für Kindergarten- und Primarschulstufe (KG/PS) inklusive allfällige Übertragung an Einrichtungen Dritter	BG § 26c	x
Anstellung von FEB-Personal bei eigener Durchführung für KG/PS	BG § 26c	x
Festlegen der Gebühren (Erfassung des massgebenden Einkommens und Tarif) und Inkasso auf Kindergarten- und Primarschulstufe	BG § 26d	x
Kontakte zu Angeboten der FEB insbesondere Tagespflegeorganisationen		x
Information der Einwohnerinnen und Einwohner		x

Zu den Hauptaufgaben der Gemeinden gehören neben der Bereitstellung der FEB-Angebote die Ermittlung des massgebenden Einkommens und die Abwicklung der Gebühren der Eltern, die Information der Bevölkerung und die Kontakte zu den FEB-Angeboten in Kindergarten und Primarschule.

Die Aufsicht über die Tagespflegeverhältnisse gemäss eidgenössischer Verordnung über die Kinderbetreuung obliegt heute im Kanton Basel-Landschaft den kommunalen Vormundschaftsbehörden.¹³ Ein Revisionsentwurf des Bundesrates sieht weitgehende Änderungen in der Aufsicht über Tagesbetreuungsverhältnisse in Familien vor.

6.4. Organisation und Auswirkungen in Kindergarten und Primarschule

Die Gemeinden sind weitgehend frei, wie sie ihre Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulbereich gestalten wollen. Grundlagen dafür sind

- die Wohn- und Bevölkerungsstruktur der Gemeinde,
- die bereits vorhandenen Angebote und die Auswertung der Erfahrungen,
- eine erhobene Nachfrage,
- vorhandene Infrastruktur im Freizeit- und Betreuungsbereich für Kinder im Schulalter und
- Schulstruktur.

Gestützt darauf entwickelt die Gemeinde allein oder im Verbund mit anderen Gemeinden die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie kann dies durch ihre Schulen tun oder Dritte ganz oder teilweise damit beauftragen. Sie entscheidet über die Verwaltungsorganisation und Un-

¹³ SGS 211.222.338 Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption PAVO;..

terstellung der Angebote im Rahmen ihrer Gemeindeorganisation. Stellt sie eigenes Personal für die Tagesbetreuung an, regelt sie in einem kommunalen Reglement die Anstellung, insbesondere bezeichnet sie die Anstellungsbehörde.

Die Gemeinde berechnet die Gebühren der Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Bestimmungen, verfügt sie und ist für den Einzug zuständig.

Mit der flächendeckenden Einführung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird die Ausnahmebestimmung aufgehoben, die den Gemeinden von den Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten erlaubt hat. Den betroffenen Gemeinden wird dafür eine Übergangszeit von drei Jahren eingeräumt.

6.5. Organisation und Auswirkungen in Sekundarschule und Sonderschulen

Mit der Einführung der Mittagsbetreuung an den Sekundarschulen wurden bereits erste Erfahrungen in der Organisation familienergänzender Kinderbetreuung gesammelt. Im Schuljahr 2009/10 stehen in allen Sekundarschulen Mittagstische zur Verfügung. Der Kanton kann die Tagesbetreuung durch die Sekundarschulen anbieten. Die Sekundarschulen können sie aber auch ganz oder teilweise an Einrichtungen Dritter übertragen. Dies können private Trägerschaften sein, vor allem aber auch öffentlich-rechtliche Träger. Damit wird je nach Situation vor Ort eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde und ihrer Angebote für Kindergarten und Primarschule ermöglicht, wie sie heute schon an einigen Orten praktiziert wird.

Bietet eine Sekundarschule die Betreuung selbst an, ist die BKSD Anstellungsbehörde des Betreuungspersonals. Für die Schulleitungen der Sekundarschule bedeutet vor allem in der Anfangsphase der Umsetzung die Planung und Organisation der FEB-Angebote einen Mehraufwand. Die Unterstützung mit Mustervorlagen und Beratung durch die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe hat sich bewährt.

Mit der Einführung der einkommensabhängigen Gebühren der Erziehungsberechtigten entsteht bei den Schulsekretariaten in der Anfangsphase ein noch nicht bezifferbarer Mehraufwand.

Alle Sonderschulen haben die Mittagsbetreuung bereits eingeführt, einige von ihnen bieten schon die Nachmittagsbetreuung an. Bei den privaten Trägern der Sonderschulung und beim Kanton ist deshalb nicht mit einem grossen organisatorischen Mehraufwand für die Betreuungseinrichtung zu rechnen. Mehraufwand entsteht hingegen durch die Berechnung der einkommensabhängigen Gebühren der Erziehungsberechtigten für die Nachmittagsbetreuung und die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen. Dieser Mehraufwand teilt sich zwischen kantonalen Stelle und den Schulsekretariaten auf und sollte mit den vorgesehenen Personalressourcen zu bewältigen sein.

6.6. Berufsfeld „Kinderbetreuung“: Aus- und Weiterbildung

Familienergänzende Kinderbetreuung, wie sie in beiden Bereichen angeboten wird, verlangt nach qualifizierten Personen, die entweder professionell in FEB-Einrichtungen angestellt sind oder die sich mit Weiterbildung auf ihre Aufgabe als Tageseltern vorbereiten und einrichten. In den FEB-Einrichtungen, wie in Kindertagesstätten und Betreuungsangeboten im Schulbereich, arbeiten Personen mit einer Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich.

Für die Leitung einer Kindertagesstätte ist eine berufliche Qualifikation in diesem Bereich Bewilligungsvoraussetzung. Die Ausbildungslandschaft hat sich in den letzten Jahren verändert. Anerkannte Ausbildungsabschlüsse in diesem Bereich können auf der Tertiärstufe an einer höheren Fachschule (HF) oder an einer Fachhochschule (FH) berufsbegleitend oder in einem Vollzeitstudi-

um erreicht werden. Auf der Sekundarstufe II ist die Ausbildung „Fachfrau/Fachmann Betreuung“ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis anerkannt. Diese Ausbildung dauert drei Jahre, erfolgt im dualen System als Berufslehre und kann fachrichtungsspezifisch für Kinderbetreuung abgeschlossen werden.

Für Erwachsene, das heisst nach vollendetem 22. Altersjahr mit mindestens zweijähriger Erfahrung in der Betreuung, gibt es ein um ein Drittel verkürztes Angebot, das zum gleichen Abschluss führt.

Die familienergänzende Kinderbetreuung erschliesst einerseits Schulabgängerinnen und -abgängern ein attraktives Berufsbildungsangebot auf verschiedenen Niveaus und ermöglicht andererseits befähigten Erwachsenen mit einer Nachqualifikation in dieses Berufsfeld einzusteigen.

Der Kanton Basel-Landschaft stellt mit seiner Beteiligung an der Fachhochschule Nordwestschweiz und dem Abschluss interkantonalen Vereinbarungen über den Besuch von höheren Fachschulen und Fachhochschulen Ausbildungsplätze im Tertiärbereich zur Verfügung.

Im Jahr 2009 absolvieren über alle drei Lehrjahre verteilt 63 Lernende die Ausbildung zur Fachperson Betreuung, Arbeitsfeld Kinderbetreuung. Die jährlichen, vom Kanton übernommenen Schulkosten betragen 6200 Franken = zirka 400'000 Franken pro Jahr. Weil die Nachfrage nach ausgebildeten Fachpersonen auf Grund der FEB-Gesetzgebung steigen dürfte, ist es wünschenswert, die Zahl der Lehrstellen in den nächsten Jahren zu steigern. Dies kann schrittweise mit einer Vergrösserung der Betreuungsangebote erfolgen und führt zu einem entsprechenden Anstieg der Ausbildungskosten. Damit verbunden ist der Nutzen einer grösseren Lehrstellenzahl eine höhere Verfügbarkeit qualifizierter Betreuungspersonen.

7. Die Änderungen im Bildungsgesetz

7.1. Entwurf des geänderten Bildungsgesetzes

siehe Beilage

7.2. Synopse „geltendes Bildungsgesetz/Änderungen“ mit Erläuterungen

Die nachstehende Synopse enthält die Gegenüberstellung der bisherigen Gesetzesparagrafen mit den beantragten Änderungen und den Erläuterungen dazu.

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	Entwurf Änderung Bildungsgesetz	Kommentar
	<p>§ 1 Absatz 2 Buchstabe e ² Es enthält ausserdem Bestimmungen über: e. die staatlichen Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Volksschulbereich ab Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr.</p>	<p>Staatliche Angebote sind diejenigen der Einwohnergemeinden und des Kantons (vgl. die Bemerkungen zu den §§ 10 und 15). Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule sowie die Sekundarschule.</p>
<p>§ 10 Absatz 1 Buchstabe c ¹ Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:: c die Betreuung und Verpflegung ausserhalb . des Unterrichts;</p>	<p>§ 10 Absatz 1 Buchstabe c ¹ Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben: c. die Verpflegung ausserhalb des Unterrichts auf der Sekundarstufe II;</p>	<p>Die geltende Bildungsgesetzregelung, wonach von den Eltern Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts erhoben werden dürfen, ist auf die Kostenbeiträge für die Verpflegung auf der Sekundarstufe II einzuschränken, da diejenigen für Betreuung und Verpflegung auf der Kindergarten- und Primar- sowie Sekundarstufe I neu durch das vorliegend geänderte Bildungsgesetz (§§ 26d, 30d und 49b) geregelt werden.</p>
<p>§ 12 Unterrichtszeiten ¹ Der Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Stunden am Vormittag statt. Ergänzend zu diesen umfassenden Blockzeiten ist Unterricht am Nachmittag möglich. ² In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens vier Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf vier Lektionen nicht übersteigen. ³ Für den Kindergarten und die Primarschule können die Einwohnergemeinden in einem Gemeindereglement von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festlegen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 12 Unterrichtszeiten im Kindergarten und in der Primarschule ¹ Der Wochenunterricht im Kindergarten und in der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt. ² Der Unterricht erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Er beginnt spätestens um 8 Uhr. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen. ³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Vgl. die Ausführungen unter § 26a. - Der neu auf 8 Uhr festgeschriebene Unterrichtsbeginn hat zur Folge, dass damit die umfassenden Blockzeiten in ihrem bedeutendsten Teil, dem Morgenschulbeginn, nun überall gelten. Die den Gemeinden gestützt auf den geltenden § 12 Absatz 3 Bildungsgesetz eingeräumte Möglichkeit, von den umfassenden Blockzeiten abzuweichen, beinhaltet daher nur noch für den Nachmittagsunterricht einen effektiven Gestaltungsfreiraum. Dieser ist jedoch in der Praxis wenig genutzt und unbedeutend, so dass auf die bisherige Abweichungsmöglichkeit ganz verzichtet und damit die umfassenden Blockzeiten für alle Gemeinden eingeführt wird. Zur umsetzungszeitlichen Abfederung dieser Massnahme wird eine Übergangsbestimmung in § 109 Absatz 3 eingefügt, um damit auf die bisherigen Nicht-Blockzeiten-Gemeinden Rücksicht nehmen zu können.</p>

	<p>§ 12a Unterrichtszeiten in der Sekundarschule ¹ Der Wochenunterricht in der Sekundarschule findet von Montag bis Freitag statt. ² Der Tagesunterricht für Schülerinnen und Schüler umfasst mindestens vier Lektionen am Vormittag und höchstens vier am Nachmittag. ³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Absatz 2: Anders als in Kindergarten/Primarschule wird der Unterrichtsbeginn 8.00 nicht ausdrücklich festgelegt. Dies ist nicht erforderlich, da die Erteilung der vorgeschriebenen Lektionen (4-5) gar nicht möglich wäre, wenn der Unterricht nach 8.00 beginnen würde.</p>
	<p>§ 12b Unterrichtszeiten in den speziellen Schulen der Sonderschulung ¹ Der Wochenunterricht in den speziellen Schulen der Sonderschulung findet von Montag bis Freitag statt. ² Der Tagesunterricht beginnt spätestens um 8 Uhr. ³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Absatz 2: Als Tagesunterricht gilt bei Sonderschulen nicht nur der Unterricht im engeren Sinne, sondern der effektive Beginn der Betreuungszeit. Lektionenbegriff und Dauer sind abweichend von den anderen Volksschulen. Dies ist unter anderem bedingt durch die von den anderen Volksschulen abweichende Schulwegbewältigung.</p>
	<p>§ 12c Familienergänzende Kinderbetreuung ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung zweckt, die Vereinbarkeit von Familie, Schule und Beruf zu erleichtern. ² Als Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten: a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind; b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern; c. Angebote des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarschulen und der speziellen Schulen der Sonderschulung. ³ Die familienergänzende Kinderbetreuung unterliegt Qualitätsanforderungen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Betreuung, die Betreuungspersonen, die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen der Kinder sowie auf die Räumlichkeiten und deren Umgebung. ⁴ Der Kanton informiert und berät die Einrichtungen, die anerkannten Tagesfamilienorganisationen sowie die Kindergärten und Schulen perio-</p>	<p>Absatz 2 Buchstabe a: Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO, SR 211.222.338) schreibt unter dem Abschnittstitel "Tagespflege" vor, dass, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, dies der Behörde melden muss. Diese Behörde ist im Kanton Basel-Landschaft die Vormundschaftsbehörde (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a PAVO, §§ 62 Buchstabe a und 85 Absatz 1 EG ZGB vom 16. November 2006, GS 36.153, SGS 211). Die PAVO wird zurzeit vom Bund revidiert und soll durch eine neue „Kinderbetreuungsverordnung“ ersetzt werden. Der allgemeine Verweis trägt der sich ändernden Gesetzgebung Rechnung und ist deshalb neutral formuliert. Die Erläuterungen beziehen sich auf die derzeit geltenden Bestimmungen der PAVO.</p> <p>Absatz 2 Buchstabe b: Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO bestimmt, dass einer Bewilligung der Behörde bedarf, wer Einrichtungen betreibt, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.). Nicht darunter fallen die Mittagstische und die Tagesferienangebote. Zuständige Behörde für die Bewilligung ist im Kanton Basel-Landschaft die Fachstelle für Sonderschu-</p>

	<p>disch über Fragen der Qualitätsentwicklung in der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>lung, Jugend- und Behindertenhilfe (§ 7 Absatz 1 Verordnung vom 25. September 2001 über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen, Heimverordnung, SGS 850.14).</p> <p>Absatz 2 Buchstabe c: Als Einrichtungen gelten ebenso die Angebote der öffentlichen Schulen.</p> <p>Da die Leistungsausweitungen erstens generell-abstrakt zu regeln und zweitens als grundlegend und wichtig zu qualifizieren sind, sind sie in Reglementsform zu erlassen (§ 46 Absatz 2 Gemeindegesetz, GemG, SGS 180), d.h. durch die Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 1 Ziffer 1 GemG).</p> <p>Absatz 4: Die Qualitätsanforderungen an die Betreuung, an die Betreuungspersonen, an die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen der Kinder sowie an die Räumlichkeiten und deren Umgebung werden in der Verordnung im Einzelnen beschrieben.</p>
	<p>§ 12d Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen</p> <p>¹ Eine Tagesfamilienorganisation kann anerkannt werden, wenn</p> <p>a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern erfüllen;</p> <p>b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;</p> <p>c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet; und</p> <p>d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.</p>	<p>Absatz 1 Einleitungssatz: Die Kann-Formulierung bringt zum Ausdruck, dass auch bei Erfüllen aller Voraussetzungen kein klagbarer Anspruch auf Anerkennung besteht. Dies ist deshalb gerechtfertigt, da damit gegebenenfalls die Qualität sichergestellt werden kann, falls ein Kriterium nur pro forma erfüllt sein sollte.</p> <p>Absatz 1 Buchstabe a: Artikel 15 Absatz 1 PAVO fordert, dass eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung gesichert erscheint (Buchstabe a), dass für eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung gesorgt ist (Buchstabe c) und dass die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brand-schutzes entsprechen (Buchstabe d).</p> <p>Absatz 1 Buchstaben b - d: Keine Bemerkung.</p> <p>Absatz 2: Die Verordnung wird die innerhalb der Verwaltung zuständige Stelle bezeichnen.</p>

<p>§ 15 Buchstabe g Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:</p> <p>g. sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung;</p>	<p>§ 15 Buchstabe g, Absatz 2 Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:</p> <p>g. sie bieten den Schülerinnen und Schülern ihrer Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen sowie der speziellen Schulen der Sonderschulung eine familienergänzende Kinderbetreuung an. Sie bieten sie ganzjährig an den Werktagen ohne Samstage an.</p> <p>² Der Kanton bietet zudem bei Bedarf in der Berufsfachschule, in der Diplommittelschule und im Gymnasium eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an.</p>	<p>Buchstabe g: Die Angebotspflicht für Kindergarten und Primar den Gemeinden und nicht dem Kanton aufzuerlegen, erfolgt analog zur Schulträgerschaft der Gemeinden für den Kindergarten und die Primarschule gemäss § 13 Buchstaben a und b des Bildungsgesetzes (SGS 640).</p> <p>Die Angebotspflicht für die Sekundarschule dem Kanton und nicht den Gemeinden aufzuerlegen, erfolgt analog zur Schulträgerschaft des Kantons für die Sekundarschule und die Sonderschulung gemäss § 14 Buchstaben a und e des Bildungsgesetzes. Die zitierte Sonderschulung umfasst gemäss § 48 Absatz 1 des Bildungsgesetzes eine Reihe von Angeboten (z.B. Unterricht an speziellen Schulen, Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen, Stützmassnahmen, Therapien usw.) Da die familienergänzende Kinderbetreuung jedoch nur das Angebot des Unterrichts an speziellen Schulen (Buchstabe a der zitierten Bestimmung) betreffen kann, ist sie explizit darauf einzuschränken.</p> <p>Buchstabe g, zweiter Satz: Da der Samstag arbeitsfrei und gemäss Bildungsgesetz auch schulfrei ist, bedarf es an diesem Tag keiner familienergänzenden Tagesbetreuung. Hingegen soll diese ja die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, so dass sie an allen Arbeitstagen, d.h. ganzjährig an den Werktagen anzubieten ist, so auch an denjenigen, an denen kein Unterricht stattfindet, sowie an denjenigen während den Schulferien mit Ausnahme von vier Wochen (vgl. § 26b Absatz 3).</p> <p>Absatz 2 wird erforderlich durch die Veränderung von Absatz 1 Buchstabe g</p>
<p>§ 23 Absätze 2 und 3 ² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt. ³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den</p>	<p>§ 23 Absätze 2, 3 und 4 ² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons durch eine verwandte Person oder durch eine Person, zu der ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis besteht, betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde. ³ Die Wohngemeinde ist der anderen Gemeinde</p>	<p>Absatz 2 und 3: Die Möglichkeit des Kindergartenbesuches ausserhalb der Wohngemeinde ist durch die auswärtige Betreuung des Kindes begründet. Da mit der Einführung der familienergänzenden Kinderbetreuung diese nun durch die Wohngemeinde bzw. den Schulträger anzubieten ist, ist die Möglichkeit des auswärtigen Kindergartenbesuchs auf diejenigen Betreuungsverhältnisse einzuschränken, die privat, also ohne öffentliche Finanzierung sind. Als Kriterium dazu</p>

<p>die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.</p>	<p>nicht kostenpflichtig. ⁴ Für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kindergarten gelten § 26a-§26d.</p>	<p>gelten die verwandtschaftlichen oder verwandtschaftsähnlichen Verhältnisse. Mit der (rechtlichen) Wortschöpfung "verwandtschaftsähnlich" sollen alle Betreuungskonstellation zwischen Erwachsenem und Kind, die gelebt werden und die rechtlich zum Teil gar nicht fassbar sind (z.B. Patin, Freundin der Familie, Ex-Schwiegermutter) erfasst werden. Die heutige Kostenersatzpflicht unter den betroffenen Gemeinden wird aufgehoben, da die entsendende Gemeinde praktisch keine Kostenersparnis und die aufnehmende praktisch keinen Kostenmehraufwand hat. Ebenfalls aufgehoben wird das einschränkende Kriterium der Bildung einer neuen Klasse, da der Anspruch des Kindes nicht mehr von externen Kriterien abhängig sein soll. Absatz 4: Der Übersichtlichkeit halber wird auf die Regelung des Angebots in § 26a ff. verwiesen. Diese Bestimmungen sind damit ohne Einschränkung auf den Kindergartenbereich anwendbar.</p>
<p>§ 26 Absätze 2 und 3 ² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Primarschulbesuch in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt. ³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.</p>	<p>§ 26 Absätze 2 und 3 ² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons durch eine verwandte Person oder durch eine Person, zu der ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis besteht, betreut, hat es Anspruch auf den Primarschulbesuch in dieser Gemeinde. ³ Die Wohngemeinde ist der anderen Gemeinde nicht kostenpflichtig.</p>	<p>Begründung analog zu § 23, Absatz 2 und 3</p>
	<p>§ 26a Familienergänzende Kinderbetreuung an Tagen mit Unterricht ¹ Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung (kurz: Angebot) an Tagen mit Unterricht beginnt nach dem Unterrichtsende am Vormittag und dauert, unterbrochen durch eventuellen Unterricht am Nachmittag, bis 18 Uhr. ² Es umfasst Betreuung, Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfe.</p>	<p>Absatz 1: Damit ein einheitlicher Zeitraum der Unterbringung der Kinder im Kindergarten oder in der Primarschule sowie in der anschliessenden, familienergänzenden Tagesbetreuung erreicht werden kann, ist der morgendliche Unterrichtsbeginn festzuschreiben. Dies erfolgt durch die Änderung von § 12 Absatz 2 Satz 2 (spätestens 8 Uhr). Absatz 2: Die bisherigen Angebote des sog. „Aufgabenhorts“ gehen im neuen Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung auf.</p>

	<p>§ 26b Familienergänzende Kinderbetreuung an unterrichtsfreien Tagen und an Schulferientagen</p> <p>¹ Das Angebot an unterrichtsfreien Tagen und an Schulferientagen dauert von 8 bis 18 Uhr.</p> <p>² Es umfasst Betreuung und Mittagsverpflegung.</p> <p>³ Während vier Schulferienwochen pro Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Benützung eines Angebots.</p> <p>⁴ Die Verordnung regelt die Einstellung des Angebots während den Schulferien.</p>	<p>Absatz 1: Als unterrichtsfreie Tage gelten die unterrichtsfreien Werkstage. Der Beginn um 8 Uhr ist analog zum Unterrichtsbeginn.</p> <p>Absatz 2: Mangels Unterricht ist keine Aufgabenhilfe anzubieten.</p> <p>Absatz 3: Die vier Kalenderwochen entsprechen dem Ferienanspruch der Berufstätigen, welche während dieser Zeit die Betreuung ihrer Kinder selber wahrnehmen können und für diese keine staatliche benötigen.</p> <p>Absatz 4: Die Betreiber der Angebote können eine Schliessung ihres Angebots für max. 4 Wochen vorsehen. Damit soll den Betreibern auch die Möglichkeit geboten werden, beispielsweise Renovationsarbeiten auf eine bestimmte Zeit zu legen, ohne dass ein Ersatzangebot sichergestellt werden muss. In der Regel wird diese Schliessung in den Sommerferien sein. Absatz 4 stellt die Delegationsnorm dar, die dem Regierungsrat die Konkretisierung auf Verordnungsstufe ermöglicht.</p>
	<p>§ 26c Betreuungsinstitutionen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten die familienergänzende Kinderbetreuung durch ihre Kindergärten und Primarschulen an.</p> <p>² Sie können sie auch ganz oder teilweise an Einrichtungen Dritter übertragen.</p> <p>³ Die Kindergärten und die Primarschulen sowie die Einrichtungen beauftragter Dritter unterstehen in der Anwendung der Bestimmungen über die familienergänzende Kinderbetreuung der kantonalen Aufsicht gemäss § 87 Buchstabe a. Die Aufsicht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.</p> <p>⁴ Bietet eine Gemeinde die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Absatz 1 an, regelt sie die Anstellungsbehörde des Personals der familienergänzenden Kinderbetreuung in einem Reglement.</p>	<p>Absatz 1: Die Gemeinden müssen die familienergänzende Kinderbetreuung nicht zwingend in den Kindergärten und Primarschulen anbieten, sondern lediglich durch diese. Damit erhalten sie einen Gestaltungsfreiraum vor allem in räumlicher Hinsicht, der aber die organisatorische Verbindung zu Kindergarten und Primarschule bestehen lässt. Beispielsweise können so die Gemeinden die Schülerinnen und Schüler der Primarschule ganz oder teilweise in Räumlichkeiten des Kindergartens betreuen und umgekehrt.</p> <p>Absatz 2: Als Ausdehnung zu Absatz 1 erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, Strukturen Dritter (öffentlich- oder privatrechtlicher Natur) ganz oder teilweise (z.B. privater Mittagstisch, Mittagstisch einer Kirchgemeinde, sonstiges Angebot einer Gemeinde) in ihre familienergänzende Kinderbetreuung zu integrieren.</p> <p>Absatz 3: Die Aufsicht ist die besondere Aufsicht gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a PAVO, durch welche die Kinderkrippen-Bewilligungspflicht von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO abgelöst wird (Satz 1). Die materiellen Aufsichtsaspekte sind jedoch erwähnter PAVO-Bewilligung nachgebildet (Satz 2). Die Aufsicht über die Angebote der</p>

		<p>familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt direkt durch die BKSD, welche gemäss § 87 das Bildungswesen des Kantons leitet, koordiniert und beaufsichtigt.</p> <p>Absatz 4: Wenn eine Gemeinde die FEB-Betreuung selbst anbietet, ohne an Dritte auszulagern, regelt sie in einem kommunalen Reglement die Anstellung, insbesondere bezeichnet sie die Anstellungsbehörde.</p>
	<p>§ 26d Gebühren</p> <p>¹ Die Benützung der Angebote ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Gebührenobergrenzen für Betreuung und Verpflegung fest und</p> <p>a. stuft sie nach zeitlichen Betreuungseinheiten ab,</p> <p>b. stuft sie nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft ab,</p> <p>c. stellt dabei gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften ungetrennten Ehen gleich.</p> <p>³ Bei einem massgebenden Einkommen bis 60'000 Fr. pro Jahr werden keine Gebühren für Betreuung und Aufgabenhilfe erhoben. Bei einem massgebenden Einkommen über 130'000 Fr. pro Jahr wird die Maximalgebühr erhoben.</p> <p>⁴ Wenn sich der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als zehn Punkte verändert, kann der Regierungsrat die in Absatz 3 aufgeführten Einkommensgrenzen bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.</p>	<p>Absatz 1: Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten.</p> <p>Absatz 2: Die Obergrenze der Gebühren d.h. der Gebühr, die als Maximalgebühr bei Überschreiten der Einkommensgrenze gemäss Absatz 3 für die bestimmten Angebotsmodule erhoben werden kann, orientiert sich an Erfahrungswerten der effektiven Kosten heutiger Anbieter. Der Schulträger kann je nach effektiven Kosten und mit selbständiger Entscheid die Gebühren unterhalb der Obergrenzen festlegen. Die Abstufung nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft erfolgt proportional in kleinen Schritten und wird kantonal in der Verordnung festgelegt.</p> <p>Vorgesehen ist, dass für die Verpflegung in jedem Fall eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten erhoben wird.</p> <p>Absatz 3: Mit der Einkommensunter- und -obergrenze werden die Eckwerte für die in der Verordnung zu erlassende Abstufung der Gebühren gesetzt. Die Unter- und Obergrenze entspricht den Ansätzen im Gesetzesentwurf über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich.</p> <p>Absatz 4: Mit dieser Bestimmung wird dem Regierungsrat die Möglichkeit eingeräumt, die Beträge gemäss Absatz 3 der Teuerungsentwicklung anzupassen.</p>
	<p>§ 26 e Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Jahreseinkommen umfasst folgende, aktuelle oder voraussichtliche Einkommensbestandteile:</p> <p>a. Erwerbseinkommen, abzüglich AHV-, IV-, EO-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträge;</p> <p>b. Kinder- und Familienzulagen;</p>	<p><i>Diese Bestimmung entspricht der Formulierung im Gesetzesentwurf über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich. Sie wird eingefügt, um eine autonome Einführung der FEB auf der Volksschulstufe vornehmen zu können, falls der Frühbereich keine Zustimmung finden sollte.</i></p> <p>Mit der Festlegung des massgebenden Einkommens hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, nicht einfach vom</p>

	<p>c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen; d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge; e. Einkünfte aus Vermögen; f. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an die Kinder in Obhut sowie an sich; g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen; abzüglich: h. 10'000 Fr. für ein zweites und jedes weitere, unterhaltsberechtigtes Kind in eigener Obhut; i. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten.</p> <p>² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in gefestigter Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der gemäss Absatz 1 ermittelten Einkommen beider Personen.</p>	<p>steuerbaren Einkommen eines Jahres auszugehen, weil dadurch eine zeitliche Verzögerung entstünde und die erhobenen Gebühren nicht der aktuellen Einkommenssituation entsprechen würden. Stattdessen soll das massgebende Einkommen selbständig festgelegt werden, ausgehend vom Erwerbseinkommen und dazu zu zählenden weiteren Einkünften.</p>
	<p>§ 30a Familienergänzende Kinderbetreuung an Tagen mit Unterricht ¹ Das Angebot an Tagen mit Unterricht beginnt nach dem Unterrichtsende am Vormittag und dauert, unterbrochen durch eventuellen Unterricht am Nachmittag, bis 18 Uhr. ² Es umfasst Betreuung, Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfe.</p>	<p>Vgl. die Bemerkung zu § 26a.</p>

	<p>§ 30b Familienergänzende Kinderbetreuung an unterrichtsfreien Tagen und Schulferientagen</p> <p>¹ Das Angebot an unterrichtsfreien Tagen und an Schulferientagen dauert von 8 bis 18 Uhr.</p> <p>² Es umfasst Betreuung und Mittagsverpflegung.</p> <p>³ Während vier Schulferienwochen pro Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Benützung eines Angebots.</p> <p>⁴ Die Verordnung regelt die Einstellung des Angebots während den Schulferien.</p>	<p>vgl. die Bemerkungen zu § 26b.</p>
	<p>§ 30c Betreuungsinstitutionen</p> <p>¹ Der Kanton bietet die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Sekundarschulen an.</p> <p>² Die Sekundarschulen können sie auch ganz oder teilweise an Einrichtungen Dritter übertragen.</p> <p>³ Die Sekundarschulen unterstehen in der Anwendung dieses Gesetzes der Aufsicht der zuständigen Direktion gemäss § 87 Buchstabe a. Die Aufsicht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.</p> <p>⁴ Bietet eine Sekundarschule die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Absatz 1 an, ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Anstellungsbehörde des Personals der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>Absatz 1: Der Kanton muss die familienergänzende Kinderbetreuung nicht zwingend in den Sekundarschulen bzw. Sonderschulen anbieten, sondern lediglich durch diese. Damit erhalten die Schulen einen Gestaltungsfreiraum und können z.B. auch Dritten (Private oder öffentlichrechtliche Trägerschaften) einzelne Tätigkeiten übertragen.</p> <p>Absatz 2: Als Ausdehnung zu Absatz 1 erhält der Kanton die Möglichkeit, Strukturen Dritter (öffentlich- oder privatrechtlicher Natur) ganz oder teilweise (z.B. privater Mittagstisch, Mittagstisch einer Kirchgemeinde, Angebote der Primarschule) in ihre familienergänzende Kinderbetreuung zu integrieren.</p> <p>Absatz 3: Betreffend die Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren ist die Aufsicht die besondere Aufsicht gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a PAVO, durch welche die Kinderkrippen-Bewilligungspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO abgelöst wird (Satz 1). Betreffend den älteren Schülerinnen und Schüler ist die Aufsicht jedoch derzeit bundesrechtlich nicht gefordert. Dass sie trotzdem umfassend eingerichtet wird, dient der Praktikabilität sowie der ungeteilten Qualitätssicherung. - Die materiellen Aufsichtsaspekte sind erwähnter PAVO-Bewilligung nachgebildet (Satz 2). Die Aufsicht über die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt direkt durch die BKSD, welche gemäss § 87 das Bildungswesen des Kantons leitet, koordiniert und beaufsichtigt.</p>

	<p>§ 30d Gebühren ¹ Die Benützung der Angebote ist gebührenpflichtig. ² Der Regierungsrat legt die Gebühren für Betreuung und Verpflegung fest und a. stuft sie nach zeitlichen Betreuungseinheiten ab, b. stuft sie nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft ab, c. stellt dabei gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften ungetrennten Ehen gleich. ³ Für die Ober- und Untergrenzen sowie die Festlegung des massgebenden Einkommens gelten § 26d Absätze 3 und 4 und § 26e.</p>	<p>Absatz 1: Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Die Höhe der Grundgebühr, d.h. derjenigen Gebühr, die nicht nach der finanziellen Leistungskraft reduziert ist, orientiert sich am Äquivalenzprinzip, d.h. daran, wie viel ein privater Anbieter verlangen würde. Vorgesehen ist, dass für die Verpflegung in jedem Fall eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten erhoben wird. Absatz 3: Vgl. die Bemerkungen zu § 26d Absätze 3 und 4 und 26e.</p>
<p>§ 48 Absatz 1 Buchstabe e e. die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in Tageseinrichtungen;</p>	<p>§ 48 Absatz 1 Buchstabe e Aufgehoben.</p>	<p>Der bisherige Inhalt wird neu durch die §§ 15g und 49a geregelt.</p>
	<p>§ 49a Familienergänzende Kinderbetreuung an Tagen mit Unterricht ¹ Das Angebot an Tagen mit Unterricht beginnt nach dem Unterrichtsende am Vormittag und dauert, unterbrochen durch eventuellen Unterricht und Therapie am Nachmittag, bis 18 Uhr. ² Es umfasst Betreuung, Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfe. ³ Falls eine Schülerin oder ein Schüler einer speziellen Schule der Sonderschulung an unterrichtsfreien Nachmittagen familienergänzende Kinderbetreuung des Kindergartens oder der Primarschule am Wohnort beansprucht, vergütet der Kanton der Gemeinde deren ungedeckte Kosten.</p>	<p>vgl. die Bemerkung zu § 26a. Absatz 3: Mit der Bestimmung besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule an unterrichtsfreien Nachmittagen in ihrem Wohnort integrativ die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zu gleichen Bedingungen nutzen können, wie nicht behinderte Kinder, ohne dass der Gemeinde zusätzliche Kosten entstehen.</p>
	<p>§ 49b Betreuungsinstitutionen der speziellen Schulen der Sonderschulung an Schulferientagen ¹ An Schulferientagen wird die familienergänzende Kinderbetreuung für Schülerinnen und Schüler der speziellen Schulen der Sonderschulung a. im Kindergartenalter und im Primarschulalter</p>	<p>Absatz 1: Die altersmässige sowie institutionelle Aufteilung soll es ermöglichen, dass die Schülerinnen und Schüler wohnortsnah in die Betreuungsinstitutionen der nicht-behinderten Schülerinnen und Schüler integriert werden können. Absatz 2: Die Kostenersatzpflicht ist Folge der Schulträgerschaft des Kantons für die Sonderschule (vgl. § 14 Buch-</p>

	<p>durch den Kindergarten bzw. die Primarschule am Wohnort angeboten, b. im Sekundarschulalter durch die Sekundarschule am Wohnort angeboten. ² Im Falle von Absatz 1 Buchstabe a vergütet der Kanton der Gemeinde deren ungedeckte Kosten. ³ Lässt die Behinderung die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Absatz 1 nicht zu, wird sie durch die spezielle Schule der Sonderschulung angeboten, oder diese lässt sie durch Dritte anbieten. ⁴ Die Verordnung regelt die Einstellung des Angebots während den Schulferien.</p>	<p>stabe e Bildungsgesetz).</p> <p>Absatz 4: Die Betreiber der Angebote können eine Schliessung ihres Angebots für max. 4 Wochen vorsehen. Damit soll den Betreibern auch die Möglichkeit geboten werden, beispielsweise Renovationsarbeiten auf eine bestimmte Zeit zu legen, ohne dass ein Ersatzangebot sichergestellt werden muss. In der Regel wird diese Schliessung in den Sommerferien sein. Absatz 4 stellt die Delegationsnorm dar, die dem Regierungsrat die Konkretisierung auf Verordnungsstufe ermöglicht.</p>
	<p>§ 49c Betreuungsinstitutionen ¹ Der Kanton bietet die familienergänzende Kinderbetreuung durch die speziellen Schulen der Sonderschulung an. Vorbehalten bleibt § 49b. ² Die speziellen Schulen der Sonderschulung unterstehen in der Anwendung dieses Gesetzes der Aufsicht der zuständigen Direktion gemäss § 87 Buchstabe a. Die Aufsicht richtet sich sinngemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.</p>	<p>Absatz 1: Der Kanton muss die familienergänzende Kinderbetreuung nicht zwingend in Sonderschulen anbieten, sondern lediglich durch diese. Damit erhalten die Schulen einen Gestaltungsfreiraum und können z.B. auch Privaten einzelne Tätigkeiten übertragen.</p> <p>Absatz 2: Betreffend die Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren (vornehmlich in der Unterstufe der Sonderschule) ist die Aufsicht die besondere Aufsicht gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a PAVO, durch welche die Kinderkrippen-Bewilligungspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO abgelöst wird (Satz 1). Betreffend den älteren Schülerinnen und Schüler ist die Aufsicht jedoch derzeit bundesrechtlich nicht gefordert. Dass sie trotzdem umfassend eingerichtet wird, dient der Praktikabilität sowie der ungeteilten Qualitätssicherung. - Die materiellen Aufsichtsaspekte sind erwähnter PAVO-Bewilligung nachgebildet (Satz 2). Die Aufsicht über die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt direkt durch die BKSD, welche gemäss § 87 das Bildungswesen des Kantons leitet, koordiniert und beaufsichtigt.</p>
	<p>§ 49d Gebühren ¹ Die Benützung der Angebote gemäss § 49a ist gebührenpflichtig, ausgenommen die Betreuung und Aufgabenhilfe zwischen dem Unterrichtsende am Vormittag und dem Unterrichtsbeginn am Nachmittag. ² Der Regierungsrat legt die Gebühren für</p>	<p>Absatz 1: Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Absatz 2: Die speziellen Schulen werden grundsätzlich als Tagesangebote geführt, zu deren Angebot die Betreuung über den Mittag mit eingeschlossen ist. Eine Rückkehr über Mittag ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler meist nicht zumutbar. Daher ist die Einschränkung der Ge-</p>

	<p>Betreuung und Verpflegung fest und</p> <p>a. stuft sie nach zeitlichen Betreuungseinheiten ab,</p> <p>b. stuft sie nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft ab,</p> <p>c. stellt dabei gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften ungetrennten Ehen gleich.</p> <p>³ Für die Ober- und Untergrenzen sowie die Festlegung des massgebenden Einkommens gelten § 26d Absätze 3 und 4 und § 26e.</p>	<p>bührenpflicht gerechtfertigt. Vorgesehen ist, dass für die Verpflegung in jedem Fall eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten erhoben wird. Die Gebühren richten sich nach den Ansätzen in den öffentlichen Schulen. Der behinderungsbedingte Mehraufwand soll nicht den Erziehungsberechtigten belastet werden.</p> <p>Absatz 3: Vgl. die Bemerkungen zu § 26d Absätze 3 und 4 und 26e.</p>
	<p>§ 77 Absatz 1 Buchstabe j und k</p> <p>¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>j. sie ist auf der Sekundarstufe I für die Übertragung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung an Dritte zuständig,</p> <p>k. sie ist für die Information und die Koordination im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig.</p>	<p>Buchstabe j: Auf der Kindergarten und Primarschulstufe ist die Übertragung Aufgabe des Gemeinderates.</p>
	<p>§ 87 Buchstabe g</p> <p>g. sie ist Anstellungsbehörde für das Personal der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 30c.</p>	<p>Buchstabe g: Ergänzung der Zuständigkeit aufgrund der Systematik von § 30c.</p>
<p>§ 109 Absätze 2 und 3</p> <p>² Einwohnergemeinden, welche für ihren Kindergarten oder ihre Primarschule von § 12 Absatz 1 abweichende Unterrichtszeiten festlegen wollen, haben innert der gleichen Frist das dafür gemäss § 12 Absatz 3 erforderliche Gemeindereglement zu erlassen.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 109 Absätze 2, 3 und 4</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Einwohnergemeinden, welche für ihren Kindergarten oder ihre Primarschule von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festgelegt haben, führen Unterrichtszeiten gemäss § 12 Absatz 2 innert drei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung vom DATUM ein.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Absatz 2: Diese Bestimmung wird durch die Aufhebung des bisherigen § 12 Absatz 3 Bildungsgesetz obsolet. Mit der Einführung der in dieser Änderung vorgesehenen Angebote bleibt kein Platz für von Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten. Diese laufen denn auch der Vereinbarkeit von Familie, Schule und Beruf zuwider.</p> <p>Absatz 3: Mit dieser Übergangsbestimmung soll denjenigen Gemeinden Zeit zur Einführung der Unterrichtszeiten gemäss § 12 Absatz 2 gegeben werden, die bisher von Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten vorgesehen haben.</p>

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen

Liestal, 3. November 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss (Änderungen des Bildungsgesetzes)

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe e

² Es enthält ausserdem Bestimmungen über:

- e. die staatlichen Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Volksschulbereich ab Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr.

§ 10 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:

- c. die Verpflegung ausserhalb des Unterrichts auf der Sekundarstufe II;

§ 12 Unterrichtszeiten im Kindergarten und in der Primarschule

¹ Der Wochenunterricht im Kindergarten und in der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt.

² Der Unterricht erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Er beginnt spätestens um 8 Uhr. Der Unterricht am Nachmittag darf drei Lektionen nicht übersteigen.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 12a Unterrichtszeiten in der Sekundarschule

¹ Der Wochenunterricht in der Sekundarschule findet von Montag bis Freitag statt.

² Der Tagesunterricht für Schülerinnen und Schüler umfasst mindestens vier Lektionen am Vormittag und höchstens vier am Nachmittag.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

¹ GS 34.0637; SGS 640.

§ 12b Unterrichtszeiten in den speziellen Schulen der Sonderschulung

¹ Der Wochenunterricht in den speziellen Schulen der Sonderschulung findet von Montag bis Freitag statt.

² Der Tagesunterricht beginnt spätestens um 8 Uhr.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 12c Familienergänzende Kinderbetreuung

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie, Schule und Beruf zu erleichtern.

² Als Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern;
- c. Angebote des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarschulen und der speziellen Schulen der Sonderschulung.

³ Die familienergänzende Kinderbetreuung unterliegt Qualitätsanforderungen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Betreuung, die Betreuungspersonen, die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen der Kinder sowie auf die Räumlichkeiten und deren Umgebung.

⁴ Der Kanton informiert und berät die Einrichtungen, die anerkannten Tagesfamilienorganisationen sowie die Kindergärten und Schulen periodisch über Fragen der Qualitätsentwicklung in der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 12d Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation kann anerkannt werden, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern sinngemäss erfüllen;
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet; und
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

§ 15 Buchstabe g, Absatz 2

Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

- g. sie bieten den Schülerinnen und Schülern ihrer Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen sowie der speziellen Schulen der Sonderschulung eine familienergänzende Kinderbetreuung an. Sie bieten sie ganzjährig an den Werktagen ohne Samstage an.

² Der Kanton bietet zudem bei Bedarf in der Berufsfachschule, in der Diplommittelschule und im Gymnasium eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an.

§ 23 Absätze 2, 3 und 4

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons durch eine verwandte Person oder durch eine Person, zu der ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis besteht, betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde.

³ Die Wohngemeinde ist der anderen Gemeinde nicht kostenpflichtig.

⁴ Für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kindergarten gelten § 26a-§26d.

§ 26 Absätze 2 und 3

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons durch eine verwandte Person oder durch eine Person, zu der ein verwandtschafts-ähnliches Verhältnis besteht, betreut, hat es Anspruch auf den Primarschulbesuch in dieser Gemeinde.

³ Die Wohngemeinde ist der anderen Gemeinde nicht kostenpflichtig.

§ 26a Familienergänzende Kinderbetreuung an Tagen mit Unterricht

¹ Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung (kurz: Angebot) an Tagen mit Unterricht beginnt nach dem Unterrichtsende am Vormittag und dauert, unterbrochen durch eventuellen Unterricht am Nachmittag, bis 18 Uhr.

² Es umfasst Betreuung, Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfe.

§ 26b Familienergänzende Kinderbetreuung an unterrichtsfreien Tagen und an Schulferientagen

¹ Das Angebot an unterrichtsfreien Tagen und an Schulferientagen dauert von 8 bis 18 Uhr.

² Es umfasst Betreuung und Mittagsverpflegung.

³ Während vier Schulferienwochen pro Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Benützung eines Angebots.

⁴ Die Verordnung regelt die Einstellung des Angebots während den Schulferien.

§ 26c Betreuungsinstitutionen

¹ Die Gemeinden bieten die familienergänzende Kinderbetreuung durch ihre Kindergärten und Primarschulen an.

² Sie können sie auch ganz oder teilweise an Einrichtungen Dritter übertragen.

³ Die Kindergärten und die Primarschulen sowie die Einrichtungen beauftragter Dritter unterstehen in der Anwendung der Bestimmungen über die familienergänzende Kinderbetreuung der kantonalen Aufsicht gemäss § 87 Buchstabe a. Die Aufsicht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.

⁴ Bietet eine Gemeinde die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Absatz 1 an, regelt sie die Anstellungsbehörde des Personals der familienergänzenden Kinderbetreuung in einem Reglement.

§ 26d Gebühren

¹ Die Benützung der Angebote ist gebührenpflichtig.

² Der Regierungsrat legt die Gebührenobergrenzen für Betreuung und Verpflegung fest und

- a. stuft sie nach zeitlichen Betreuungseinheiten ab,
- b. stuft sie nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft ab,
- c. stellt dabei gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften ungetrennten Ehen gleich.

³ Bei einem massgebenden Einkommen bis 60'000 Fr. pro Jahr werden keine Gebühren für Betreuung und Aufgabenhilfe erhoben. Bei einem massgebenden Einkommen über 130'000 Fr. pro Jahr wird die Maximalgebühr erhoben.

⁴ Wenn sich der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als zehn Punkte verändert, kann der Regierungsrat die in Absatz 3 aufgeführten Einkommensgrenzen bis höchstens zum Ausgleich der abgelaufenen Teuerung anpassen.

§ 26e Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Jahreseinkommen umfasst folgende, aktuelle oder voraussichtliche Einkommensbestandteile:

- a. Erwerbseinkommen, abzüglich AHV-, IV-, EO-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträge;
- b. Kinder- und Familienzulagen;
- c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen;
- d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge;
- e. Einkünfte aus Vermögen;
- f. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an die Kinder in Obhut sowie an sich;
- g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen;

abzüglich:

- h. 10'000 Fr. für ein zweites und jedes weitere, unterhaltsberechtigtes Kind in eigener Obhut;
- i. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in gefestigter Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der gemäss Absatz 1 ermittelten Einkommen beider Personen.

§ 30a Familienergänzende Kinderbetreuung an Tagen mit Unterricht

¹ Das Angebot an Tagen mit Unterricht beginnt nach dem Unterrichtsende am Vormittag und dauert, unterbrochen durch eventuellen Unterricht am Nachmittag, bis 18 Uhr.

² Es umfasst Betreuung, Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfe.

§ 30b Familienergänzende Kinderbetreuung an unterrichtsfreien Tagen und Schulferientagen

¹ Das Angebot an unterrichtsfreien Tagen und an Schulferientagen dauert von 8 bis 18 Uhr.

² Es umfasst Betreuung und Mittagsverpflegung.

³ Während vier Schulferienwochen pro Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Benützung eines Angebots.

⁴ Die Verordnung regelt die Einstellung des Angebots während den Schulferien.

§ 30c Betreuungsinstitutionen

¹ Der Kanton bietet die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Sekundarschulen an.

² Die Sekundarschulen können sie auch ganz oder teilweise an Einrichtungen Dritter übertragen.

³ Die Sekundarschulen unterstehen in der Anwendung dieses Gesetzes der Aufsicht der zuständigen Direktion gemäss § 87 Buchstabe a. Die Aufsicht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.

⁴ Bietet eine Sekundarschule die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Absatz 1 an, ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Anstellungsbehörde des Personals der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 30d Gebühren

¹ Die Benützung der Angebote ist gebührenpflichtig.

² Der Regierungsrat legt die Gebühren für Betreuung und Verpflegung fest und

- a. stuft sie nach zeitlichen Betreuungseinheiten ab,
- b. stuft sie nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft ab,
- c. stellt dabei gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften ungetrennten Ehen gleich.

³ Für die Ober- und Untergrenzen sowie die Festlegung des massgebenden Einkommens gelten § 26d Absätze 3 und 4 und § 26e.

§ 48 Absatz 1 Buchstabe e

Aufgehoben.

§ 49a Familienergänzende Kinderbetreuung an Tagen mit Unterricht

¹ Das Angebot an Tagen mit Unterricht beginnt nach dem Unterrichtsende am Vormittag und dauert, unterbrochen durch eventuellen Unterricht und Therapie am Nachmittag, bis 18 Uhr.

² Es umfasst Betreuung, Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfe.

³ Falls eine Schülerin oder ein Schüler einer speziellen Schule der Sonderschulung an unterrichtsfreien Nachmittagen familienergänzende Kinderbetreuung des Kindergartens oder der Primarschule am Wohnort beansprucht, vergütet der Kanton der Gemeinde deren ungedeckte Kosten.

§ 49b Betreuungsinstitutionen der speziellen Schulen der Sonderschulung an Schulferientagen

¹ An Schulfertagen wird die familienergänzende Kinderbetreuung für Schülerinnen und Schüler der speziellen Schulen der Sonderschulung

- a. im Kindergartenalter und im Primarschulalter durch den Kindergarten bzw. die Primarschule am Wohnort angeboten,
- b. im Sekundarschulalter durch die Sekundarschule am Wohnort angeboten.

² Im Falle von Absatz 1 Buchstabe a vergütet der Kanton der Gemeinde deren ungedeckte Kosten.

³ Lässt die Behinderung die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Absatz 1 nicht zu, wird sie durch die spezielle Schule der Sonderschulung angeboten, oder diese lässt sie durch Dritte anbieten.

⁴ Die Verordnung regelt die Einstellung des Angebots während den Schulferten.

§ 49c Betreuungsinstitutionen

¹ Der Kanton bietet die familienergänzende Kinderbetreuung durch die speziellen Schulen der Sonderschulung an. Vorbehalten bleibt § 49b.

² Die speziellen Schulen der Sonderschulung unterstehen in der Anwendung dieses Gesetzes der Aufsicht der zuständigen Direktion gemäss § 87 Buchstabe a. Die Aufsicht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.

§ 49d Gebühren

¹ Die Benützung der Angebote gemäss § 49a ist gebührenpflichtig, ausgenommen die Betreuung und Aufgabenhilfe zwischen dem Unterrichtsende am Vormittag und dem Unterrichtsbeginn am Nachmittag.

² Der Regierungsrat legt die Gebühren für Betreuung und Verpflegung fest und

- a. stuft sie nach zeitlichen Betreuungseinheiten ab,
- b. stuft sie nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft ab,
- c. stellt dabei gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften ungetrennten Ehen gleich.

³ Für die Ober- und Untergrenzen sowie die Festlegung des massgebenden Einkommens gelten § 26d Absätze 3 und 4 und § 26e.

§ 77 Absatz 1 Buchstabe j und k

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- j. sie ist auf der Sekundarstufe I für die Übertragung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung an Dritte zuständig,
- k. sie ist für die Information und die Koordination im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig.

§ 87 Buchstabe g

- g. sie ist Anstellungsbehörde für das Personal der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 30c.

§ 109 Absätze 2, 3 und 4

² Aufgehoben.

³ Einwohnergemeinden, welche für ihren Kindergarten oder ihre Primarschule von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festgelegt haben, führen Unterrichtszeiten gemäss § 12 Absatz 2 innert drei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung vom *DATUM* ein.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.